



19.10.2018

# **STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Neufassung)  
(COM(2018)0234 – C8-0169/2018 – 2018/0111(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Julia Reda

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

### *I. Hintergrund*

In den letzten anderthalb Jahrzehnten wurde die Datenoffenheit weiterentwickelt und ist zu einem Konzept gereift, das seinen Platz in der modernen Verwaltung gefunden hat. Regierungen und Behörden haben sich den Grundsatz zu Eigen gemacht, dass Daten dort, wo sie zur Weiterverwendung zugänglich gemacht werden können, auch dafür zugänglich gemacht werden *müssen*.

Im Einklang mit dem Grundrecht auf Zugang zu Informationen ermöglicht das Recht auf Zugang zu Daten des öffentlichen Sektors und deren Weiterverwendung den Bürgern, sich in ihren Gemeinden aktiv zu beteiligen. Die Daten werden von vielen Menschen und im Rahmen von Initiativen genutzt, um Vorteile für die Gesellschaft zu schaffen. Dabei greifen sie auf verlässliche Daten als Informationsquelle zurück, statt sich auf Hörensagen und lückenhafte Informationen zu verlassen.

In der Bewertung der Kommission, die dem Vorschlag für eine Neufassung beigelegt ist, wurde der Wert der Datenwirtschaft in der Europäischen Union 2016 auf 300 Mrd. EUR geschätzt. Im gleichen Jahr wurden in der EU etwa 134 000 Datenunternehmen gezählt<sup>1</sup>.

Neben Bürgern und Unternehmen profitieren auch die Verwaltungen selbst von offenen Daten. Durch die Nutzung offener Daten können Regierungen und Behörden nicht nur ihren demokratischen Verpflichtungen nachkommen und ihre Politik und Entscheidungsfindungsprozesse transparent gestalten, sondern es werden auch Anreize für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen geschaffen. Daten, zu denen interne Nutzer früher keinen Zugang hatten, werden nun für sie zugänglich. Der Bewertung der Kommission zufolge übertrifft der Nutzen einer Offenlegung von Daten, die von Anfang an praktiziert wird, bei Weitem alle Kosten, die der öffentlichen Verwaltung in diesem Zusammenhang entstehen, wobei derzeit von einem Verhältnis von ungefähr 26:1 ausgegangen wird<sup>2</sup>.

### *II. Standpunkt der Verfasserin der Stellungnahme*

#### **A. Offen durch Technikgestaltung und durch Voreinstellungen**

Der Zugang zu Informationen ist ein Grundrecht, das in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere deren Artikel 11, niedergelegt ist. Daher sollten die Mitgliedstaaten nach Kräften bemühen, damit Strategien für die Erstellung von Daten so konzipiert werden, dass eine anschließende Veröffentlichung bereits eingeplant ist.

Wenn Informationen des öffentlichen Sektors zugänglich und weiterverwendbar gemacht werden, verursacht das Kosten für die öffentliche Verwaltung. Doch schon heute ist der Nutzen höher als die Kosten. Wenn bereits bei der Datenerstellung Überlegungen zu den Möglichkeiten einer späteren Veröffentlichung angestellt werden, könnten neben einer Optimierung der Veröffentlichung auch die Kosten weiter gesenkt werden.

---

<sup>1</sup> Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, SWD(2018)0145, S. 24.

<sup>2</sup> SWD(2018)01451, S. 27.

Der Grundsatz sollte dabei „offen durch Technikgestaltung und durch Voreinstellungen“ lauten.

## **B. Hochwertige Datensätze**

Die Kommission hat hochwertige Datensätze ermittelt, die besonders wertvoll für die Wirtschaft und die Gesellschaft sind. Mit Blick auf das mit der Neufassung der Richtlinie verfolgte Ziel ist es daher unabdingbar, hochwertige Datensätzen zugänglich zu machen.

Aus diesem Grund wird die Richtlinie ausgehend von Erfahrungen in den Mitgliedstaaten durch die Aufnahme einer Liste von Kategorien hochwertiger Daten und Beispieldatensätzen aus den Bereichen, die von der Open Knowledge Foundation<sup>1</sup> und im technischen Anhang der Charta für offene Daten der G-8<sup>2</sup> als hochwertig erachtet wurden, geändert. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Liste zu aktualisieren und durch konkrete Datensätze zu ergänzen; diese ermittelt sie anhand öffentlicher Konsultationen und indem sie die Öffentlichkeit auffordert, Vorschläge einzureichen.

## **C. Gebührenerhebung**

Regierungen und öffentliche Verwaltungen können Gebühren für Daten erheben, deren Erstellung sie in Auftrag gegeben haben, die sie selbst erstellt oder für die sie eine Lizenz erteilt haben.

Die zurückhaltende Formulierung der Neufassung ermöglicht keine Korrektur des Status quo, bei dem multinationale Konzerne von öffentlichen Daten profitieren, während Initiativen der Zivilgesellschaft das Nachsehen haben. So hat Google Berichten zufolge mit dem Bundesamt für Kartographie und Geodäsie<sup>3</sup> eine Lizenzvereinbarung zu Kartendaten abgeschlossen – gegen eine niedrige sechsstellige jährliche Gebühr. Während Google sich eine solche Gebühr leisten kann, bleiben die Daten unzugänglich und unerschwinglich für KMU oder konkurrierende gemeinschaftsbasierte Alternativen der Zivilgesellschaft, etwa das Projekt OpenStreetMap<sup>4</sup>, bei dem detaillierte Karten der Welt größtenteils von Freiwilligen erstellt werden.

Die ohnehin marktbeherrschende Stellung der großen multinationalen Konzerne wird somit durch Informationen des öffentlichen Sektors noch gestärkt, während Alternativen kaum eine Chance gegeben wird.

Die Möglichkeit der Gebührenerhebung für Daten durch den öffentlichen Sektor muss daher weiter eingeschränkt werden. Die Weiterverwendung von Daten sollte – außer unter sehr genau definierten Umständen – gebührenfrei sein.

## **D. Richtlinie für offene Daten**

Die Richtlinie sollte Mitgliedstaaten, die bereits auf offene Daten setzen und ihre Informationen in offenen Formaten und unter freizügigen, offenen Lizenzen zugänglich

---

<sup>1</sup> Open Knowledge Foundation (OKFN): Global Open Data Index (weltweiter Indikator für offene Daten), <https://index.okfn.org/dataset/>.

<sup>2</sup> Cabinet Office: Charta für offene Daten der G-8 und technischer Anhang, <https://www.gov.uk/government/publications/open-data-charter/g8-open-data-charter-and-technical-annex>.

<sup>3</sup> Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (<https://www.bkg.bund.de/>).

<sup>4</sup> OpenStreetMap (<https://www.openstreetmap.org/>).

machen, nicht behindern. Vielmehr sollte sie jenen Mitgliedstaaten, bei denen in diesem Bereich noch Handlungsbedarf besteht, eine Hilfe sein und ihnen Orientierung bei den einzuführenden Maßnahmen und Methoden bieten.

Die europäische Dimension offener Daten sollte herausgestellt und die europaweite Aggregation von Daten sowie die grenzübergreifende Zusammenarbeit gefördert werden.

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Richtlinie 2003/98/EG war der Begriff der offenen Daten noch weitgehend unbekannt. Heute sieht das anders aus. „Offene Daten“ ist bei der Kommission und in den Mitgliedstaaten inzwischen ein gängiger Begriff, der breite Verwendung findet. Daher kann die Zielsetzung der Richtlinie mit diesem Begriff auch am besten beschrieben werden.

Der Name der Richtlinie sollte deutlich machen, was mit ihr erreicht werden kann: Daher sollte sie in „Richtlinie für offene Daten“ umbenannt werden.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Richtlinie Titel 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Vorschlag für eine  
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN  
PARLAMENTS UND DES RATES  
über die Weiterverwendung von  
Informationen des öffentlichen Sektors  
(Neufassung)

Vorschlag für eine  
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN  
PARLAMENTS UND DES RATES  
über *offene Daten und* die  
Weiterverwendung von Informationen des  
öffentlichen Sektors (Neufassung)

### Änderungsantrag 2

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>28</sup> wurde erheblich geändert. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der anstehenden Änderungen eine Neufassung der genannten Richtlinie vorzunehmen.

---

<sup>28</sup> Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 90)

*Geänderter Text*

(1) Die Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>28</sup> wurde erheblich geändert<sup>28a</sup>. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der anstehenden Änderungen eine Neufassung der genannten Richtlinie vorzunehmen.

---

<sup>28</sup> Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 90)

<sup>28a</sup> *Siehe Anhang I, Teil A.*

### **Änderungsantrag 3**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Gemäß **Artikel 13** der Richtlinie 2003/98/EG und fünf Jahre nach Annahme der Änderungsrichtlinie 2013/37/EU hat die Kommission – im Anschluss an die Konsultation der einschlägigen Interessenträger – im Rahmen des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT)<sup>29</sup> eine Bewertung und Überprüfung der Wirksamkeit der Richtlinie vorgenommen.

---

<sup>29</sup> SWD(2018) 145.

*Geänderter Text*

(2) Gemäß der Richtlinie 2003/98/EG und fünf Jahre nach Annahme der Änderungsrichtlinie 2013/37/EU hat die Kommission – im Anschluss an die Konsultation der einschlägigen Interessenträger – im Rahmen des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT)<sup>29</sup> eine Bewertung und Überprüfung der Wirksamkeit der Richtlinie vorgenommen.

---

<sup>29</sup> SWD(2018) 145.

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Im Anschluss an die Konsultation der Interessenträger und im Lichte der Ergebnisse der Folgenabschätzung<sup>30</sup> war die Kommission der Ansicht, dass Maßnahmen auf Unionsebene erforderlich sind, um die verbleibenden und neu entstehenden Hemmnisse zu beseitigen, die einer breiten Weiterverwendung von öffentlichen und öffentlich finanzierten Informationen in der gesamten Union im Wege stehen, und um den Rechtsrahmen auf den neuesten Stand der digitalen Technik, wie der künstlichen Intelligenz und des Internets der Dinge, zu bringen.

---

<sup>30</sup> SWD(2018) 127.

#### *Geänderter Text*

(3) Im Anschluss an die Konsultation der Interessenträger und im Lichte der Ergebnisse der Folgenabschätzung<sup>30</sup> war die Kommission der Ansicht, dass Maßnahmen auf Unionsebene erforderlich sind, um die verbleibenden und neu entstehenden Hemmnisse zu beseitigen, die einer breiten Weiterverwendung von öffentlichen und öffentlich finanzierten Informationen in der gesamten Union im Wege stehen, und um den Rechtsrahmen auf den neuesten Stand der digitalen Technik, wie ***des maschinellen Lernens***, der künstlichen Intelligenz und des Internets der Dinge, zu bringen.

---

<sup>30</sup> SWD(2018) 127.

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die wesentlichen Änderungen am Rechtstext, die der Ausschöpfung des Potenzials der Informationen des öffentlichen Sektors für die europäische Wirtschaft und Gesellschaft dienen sollen, konzentrieren sich auf die Bereitstellung eines Echtzeit-Zugangs zu dynamischen Daten mithilfe angemessener technischer Mittel, die verstärkte Bereitstellung hochwertiger öffentlicher Daten für die Weiterverwendung, unter anderem von öffentlichen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Forschungsfördereinrichtungen, die

#### *Geänderter Text*

(4) Die wesentlichen Änderungen am Rechtstext, die der Ausschöpfung des Potenzials der Informationen des öffentlichen Sektors für die europäische Wirtschaft und Gesellschaft dienen sollen, konzentrieren sich auf die Bereitstellung eines Echtzeit-Zugangs zu dynamischen Daten mithilfe angemessener technischer Mittel, die verstärkte Bereitstellung hochwertiger öffentlicher Daten für die Weiterverwendung, unter anderem von öffentlichen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Forschungsfördereinrichtungen, die

Verhinderung neuer Formen von Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die Inanspruchnahme von Ausnahmen vom Grundsatz der Gebührenbeschränkung auf die Grenzkosten und das Verhältnis zwischen dieser Richtlinie und bestimmten verwandten Rechtsinstrumenten, einschließlich der Richtlinie 96/9/EG<sup>31</sup> **und** der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>32</sup>.

---

<sup>31</sup> Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20).

<sup>32</sup> Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

Verhinderung neuer Formen von Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die Inanspruchnahme von Ausnahmen vom Grundsatz der Gebührenbeschränkung auf die Grenzkosten und das Verhältnis zwischen dieser Richtlinie und bestimmten verwandten Rechtsinstrumenten, einschließlich der Richtlinie 96/9/EG<sup>31</sup>, der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>32</sup> **und der Verordnung (EU) 2016/679.**

---

<sup>31</sup> Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20).

<sup>32</sup> Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4a) Der Zugang zu Informationen ist ein Grundrecht. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union („die Charta“) sichert jeder Person das Recht auf freie Meinungsäußerung zu; dazu gehören auch die Meinungsfreiheit und die Freiheit, ohne behördliche Eingriffe und über Staatsgrenzen hinweg Informationen und Ideen zu erhalten und weiterzugeben.***



## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Der öffentliche Sektor in den Mitgliedstaaten erfasst, erstellt, reproduziert und verbreitet ein breites Spektrum an Informationen aus zahlreichen Gebieten wie Informationen über Soziales, Wirtschaft, Geografie, Wetter, Tourismus, Geschäftsleben, Patentwesen und Bildung. Dokumente, die von öffentlichen Stellen der Exekutive, Legislative oder Judikative erstellt werden, bilden einen umfassenden, vielfältigen und wertvollen Fundus an Ressourcen, der der Wissenswirtschaft zugutekommen kann.

#### *Geänderter Text*

(6) Der öffentliche Sektor in den Mitgliedstaaten erfasst, erstellt, reproduziert und verbreitet ein breites Spektrum an Informationen aus zahlreichen Gebieten wie Informationen über Soziales, Wirtschaft, Geografie, Wetter, Tourismus, Geschäftsleben, Patentwesen und Bildung. Dokumente, die von öffentlichen Stellen der Exekutive, Legislative oder Judikative erstellt werden, bilden einen umfassenden, vielfältigen und wertvollen Fundus an Ressourcen, der der Wissenswirtschaft zugutekommen kann, **die sich auf die Quantität, Qualität und Zugänglichkeit der verfügbaren Informationen stützt und zu einer besseren Abstimmung auf die Verbraucherbedürfnisse führt.**

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Die Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors enthält einen Mindestbestand an Regeln für die Weiterverwendung und die praktischen Mittel zur Erleichterung der Weiterverwendung vorhandener Dokumente, die im Besitz öffentlicher Stellen der Mitgliedstaaten, einschließlich Exekutive, Legislative oder Judikative, sind. Seit der Annahme der ersten Vorschriften über die Weiterverwendung

#### *Geänderter Text*

(7) Die Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors enthält einen Mindestbestand an Regeln für die Weiterverwendung und die praktischen Mittel zur Erleichterung der Weiterverwendung vorhandener Dokumente, die im Besitz öffentlicher Stellen der Mitgliedstaaten, einschließlich Exekutive, Legislative oder Judikative, sind. Seit der Annahme der ersten Vorschriften über die Weiterverwendung

von Informationen des öffentlichen Sektors hat die Menge der Daten in der Welt, auch die der öffentlichen Daten, exponentiell zugenommen und neue Datentypen werden erstellt und gesammelt. Gleichzeitig *ist* eine kontinuierliche Weiterentwicklung der zur Analyse, Nutzung und Verarbeitung von Daten eingesetzten Technologien *zu beobachten*. Diese schnelle technologische Entwicklung ermöglicht die Schaffung neuer Dienste und Anwendungen, die auf dem Verwenden, Aggregieren oder Kombinieren von Daten beruhen. Die ursprünglich im Jahr 2003 erlassenen und im Jahr 2013 geänderten Vorschriften sind diesen schnellen Veränderungen nicht mehr gewachsen, sodass die Gefahr besteht, dass die wirtschaftlichen und sozialen Chancen, die sich aus der Weiterverwendung öffentlicher Daten ergeben, ungenutzt bleiben.

von Informationen des öffentlichen Sektors hat die Menge der Daten in der Welt, auch die der öffentlichen Daten, exponentiell zugenommen und neue Datentypen werden erstellt und gesammelt. Gleichzeitig *findet* eine kontinuierliche Weiterentwicklung der zur Analyse, Nutzung und Verarbeitung von Daten eingesetzten Technologien, *wie maschinelles Lernen, künstliche Intelligenz und das Internet der Dinge, statt*. Diese schnelle technologische Entwicklung ermöglicht die Schaffung neuer Dienste und Anwendungen, die auf dem Verwenden, Aggregieren oder Kombinieren von Daten beruhen. Die ursprünglich im Jahr 2003 erlassenen und im Jahr 2013 geänderten Vorschriften sind diesen schnellen Veränderungen nicht mehr gewachsen, sodass die Gefahr besteht, dass die wirtschaftlichen und sozialen Chancen, die sich aus der Weiterverwendung öffentlicher Daten ergeben, ungenutzt bleiben.

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

#### *Vorschlag der Kommission*

(8) Die Entwicklung hin zu einer datengestützten Gesellschaft beeinflusst das Leben aller Bürger der **Gemeinschaft**, indem ihnen u. a. neue Möglichkeiten für den Zugang zu und den Erwerb von Kenntnissen erschlossen werden.

#### *Geänderter Text*

(8) Die Entwicklung hin zu einer datengestützten Gesellschaft beeinflusst das Leben aller Bürger der **Union**, indem ihnen u. a. neue Möglichkeiten für den Zugang zu und den Erwerb von Kenntnissen erschlossen werden.

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

*Vorschlag der Kommission*

(11) Die Gestattung der Weiterverwendung von Dokumenten, die sich im Besitz einer öffentlichen Stelle befinden, bildet einen zusätzlichen Nutzen für die Weiterverwender, die Endnutzer und die Gesellschaft insgesamt sowie in vielen Fällen für die öffentliche Stelle selbst, weil sie so Transparenz und Rechenschaftspflicht fördert und es zu Rückmeldungen von Weiterverwendern und Endnutzern kommt, anhand derer die betreffende öffentliche Stelle die Qualität der gesammelten Informationen verbessern kann.

*Geänderter Text*

(11) Die Gestattung der Weiterverwendung von Dokumenten, die sich im Besitz einer öffentlichen Stelle befinden, bildet einen zusätzlichen Nutzen für die Weiterverwender, die Endnutzer und die Gesellschaft insgesamt sowie in vielen Fällen für die öffentliche Stelle selbst, weil sie so Transparenz und Rechenschaftspflicht fördert und es zu Rückmeldungen von Weiterverwendern und Endnutzern kommt, anhand derer die betreffende öffentliche Stelle die Qualität der gesammelten Informationen **und die Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags** verbessern kann.

## **Änderungsantrag 11**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 12**

*Vorschlag der Kommission*

(12) Die Bestimmungen und Verfahren der Mitgliedstaaten zur Nutzung von Informationsquellen des öffentlichen Sektors weichen erheblich voneinander ab, was ein Hemmnis für die Nutzung des wirtschaftlichen Potenzials dieser grundlegenden Dokumentenquelle darstellt. Die Verfahren der öffentlichen Stellen im Bereich der Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors unterscheiden sich weiterhin von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. Dies sollte berücksichtigt werden. Eine Angleichung der nationalen Bestimmungen und Verfahren für die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors auf einem Mindestniveau sollte daher in Fällen durchgeführt werden, in denen die Unterschiede zwischen den nationalen Bestimmungen und Verfahren oder ein Mangel an Klarheit das reibungslose

*Geänderter Text*

(12) Die Bestimmungen und Verfahren der Mitgliedstaaten zur Nutzung von Informationsquellen des öffentlichen Sektors weichen erheblich voneinander ab, was ein Hemmnis für die Nutzung des wirtschaftlichen Potenzials dieser grundlegenden Dokumentenquelle darstellt. Die Verfahren der öffentlichen Stellen im Bereich der Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors unterscheiden sich weiterhin von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. Dies sollte berücksichtigt werden. Eine Angleichung der nationalen Bestimmungen und Verfahren für die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors auf einem Mindestniveau sollte daher in Fällen durchgeführt werden, in denen die Unterschiede zwischen den nationalen Bestimmungen und Verfahren oder ein Mangel an Klarheit das reibungslose

Funktionieren des Binnenmarkts und die einwandfreie Entwicklung der Informationsgesellschaft in der *Gemeinschaft* behindern.

Funktionieren des Binnenmarkts und die einwandfreie Entwicklung der Informationsgesellschaft in der *Union* behindern.

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) **Eine** Politik der Förderung offener Daten, die eine breite Verfügbarkeit und Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors zu privaten oder gewerblichen Zwecken mit minimalen oder keinen rechtlichen, technischen oder finanziellen Beschränkungen unterstützt und die die Verbreitung von Informationen nicht nur für Wirtschaftsakteure, sondern auch für die Öffentlichkeit fördert, kann eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, die Entwicklung neuer Dienstleistungen **anzustoßen**, die solche Informationen auf neuartige Weise kombinieren und nutzen, sowie Wirtschaftswachstum und soziales Engagement fördern.

#### *Geänderter Text*

(13) **Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Datenbanken für unter diese Richtlinie fallende Dokumente unter Berücksichtigung des Grundsatzes „offen durch Technikgestaltung und durch Voreinstellungen“ erstellt werden; dabei müssen die Ziele des Allgemeininteresse, etwa die öffentliche Sicherheit oder der Schutz personenbezogener Daten, durchgängig geschützt werden, auch in den Fällen, in denen es um sensible Informationen zu kritischen Infrastrukturen geht oder wenn die Informationen in einem einzelnen Datensatz zwar nicht die Gefahr einer Identifizierung einer natürlichen Person bergen, aber in Kombination mit anderen verfügbaren Informationen diese Gefahr durchaus besteht. Eine** Politik der Förderung offener Daten, die eine breite Verfügbarkeit und Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors zu privaten oder gewerblichen Zwecken mit minimalen oder keinen rechtlichen, technischen oder finanziellen Beschränkungen unterstützt und die die Verbreitung von Informationen nicht nur für Wirtschaftsakteure, sondern auch für die Öffentlichkeit fördert, kann eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, die Entwicklung neuer Dienstleistungen **zu fördern**, die solche Informationen auf neuartige Weise kombinieren und nutzen, sowie Wirtschaftswachstum und soziales

Engagement fördern. **Daher sollten Interoperabilität, offene Standards und offene Daten auf den nationalen, regionalen und lokalen Verwaltungsebenen jedes Mitgliedstaats Anwendung finden. Gleichzeitig sollte die Kommission die Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten erleichtern und die Konzipierung, Erprobung, Umsetzung und Einführung interoperabler digitaler Schnittstellen unterstützen, die mehr Effizienz und Sicherheit bei den öffentlichen Diensten ermöglichen.**

### Änderungsantrag 13

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

##### *Vorschlag der Kommission*

(14) Darüber hinaus könnten einzelstaatliche Gesetzgebungsmaßnahmen, die angesichts der technologischen Herausforderungen bereits von einigen Mitgliedstaaten eingeleitet wurden, ohne ein Mindestmaß an Harmonisierung auf **Gemeinschaftsebene** zu noch erheblicheren Abweichungen führen. Die Auswirkungen dieser rechtlichen Unterschiede und Unsicherheiten werden mit der Weiterentwicklung der Informationsgesellschaft, die bereits zu einer wesentlich stärkeren grenzüberschreitenden Informationsnutzung geführt hat, an Bedeutung gewinnen.

##### *Geänderter Text*

(14) Darüber hinaus könnten einzelstaatliche Gesetzgebungsmaßnahmen, die angesichts der technologischen Herausforderungen bereits von einigen Mitgliedstaaten eingeleitet wurden, ohne ein Mindestmaß an Harmonisierung auf **Unionsebene** zu noch erheblicheren Abweichungen führen. Die Auswirkungen dieser rechtlichen Unterschiede und Unsicherheiten werden mit der Weiterentwicklung der Informationsgesellschaft, die bereits zu einer wesentlich stärkeren grenzüberschreitenden Informationsnutzung geführt hat, an Bedeutung gewinnen.

### Änderungsantrag 14

## Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

### *Vorschlag der Kommission*

(18) Diese Richtlinie sollte für Dokumente gelten, die für die Weiterverwendung zugänglich gemacht werden, wenn öffentliche Stellen Lizenzen für Informationen vergeben oder diese verkaufen, verbreiten, austauschen oder herausgeben. Damit es nicht zu Quersubventionen kommt, sollte die Weiterverwendung auch die spätere Verwendung von Dokumenten innerhalb derselben Organisation für Tätigkeiten, die nicht unter ihren öffentlichen Auftrag fallen, umfassen. Zu den Tätigkeiten, die nicht unter den öffentlichen Auftrag fallen, gehört in der Regel die Bereitstellung von Dokumenten, die ausschließlich zu kommerziellen Zwecken und im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern gegen Gebühr erstellt werden.

### *Geänderter Text*

(18) Diese Richtlinie sollte für Dokumente gelten, die für die Weiterverwendung zugänglich gemacht werden, wenn öffentliche Stellen **die Erstellung von Informationen in Auftrag geben**, Lizenzen für Informationen vergeben oder diese **Informationen** verkaufen, verbreiten, austauschen oder herausgeben. Damit es nicht zu Quersubventionen kommt, sollte die Weiterverwendung auch die spätere Verwendung von Dokumenten innerhalb derselben Organisation für Tätigkeiten, die nicht unter ihren öffentlichen Auftrag fallen, umfassen. Zu den Tätigkeiten, die nicht unter den öffentlichen Auftrag fallen, gehört in der Regel die Bereitstellung von Dokumenten, die ausschließlich zu kommerziellen Zwecken und im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern gegen Gebühr erstellt werden.

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

### *Vorschlag der Kommission*

(19) Durch die Richtlinie werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle Dokumente weiterverwendbar zu machen, **es sei denn, der Zugang ist im Rahmen der nationalen Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten eingeschränkt oder ausgeschlossen, und vorbehaltlich der anderen in dieser Richtlinie niedergelegten Ausnahmen**. Die Richtlinie stützt sich auf die geltenden Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten

### *Geänderter Text*

(19) Durch die Richtlinie werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle Dokumente weiterverwendbar zu machen, **unbeschadet der in dieser Richtlinie niedergelegten Ausnahmen – etwa im Fall der nationalen Sicherheit oder des Schutzes personenbezogener Daten –, die es Mitgliedstaaten gestatten, den Zugang zu bestimmten Dokumenten einzuschränken oder auszuschließen. In Ermangelung einer Harmonisierung**

und berührt nicht die einzelstaatlichen Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten. Sie gilt nicht in den Fällen, in denen Bürger oder Unternehmen die Dokumente nach der einschlägigen Zugangsregelung nur erhalten können, wenn sie ein besonderes Interesse nachweisen können. Auf Unionsebene wird in Artikel 41 (Recht auf eine gute Verwaltung) und Artikel 42 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union das Recht jedes Unionsbürgers und jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat auf Zugang zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission anerkannt. Öffentliche Stellen sollten ermutigt werden, alle ihre Dokumente zur Weiterverwendung bereitzustellen. Öffentliche Stellen sollten eine Weiterverwendung von Dokumenten einschließlich amtlicher Rechtssetzungs- und Verwaltungstexte in den Fällen fördern und unterstützen, in denen sie berechtigt sind, die Weiterverwendung zu genehmigen.

*entscheiden weiterhin die Mitgliedstaaten über die Verfahren und Modalitäten für den Zugang zu Informationen des öffentlichen Sektors.* Die Richtlinie stützt sich auf die geltenden Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten und berührt nicht die einzelstaatlichen Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten. Sie gilt nicht in den Fällen, in denen Bürger oder Unternehmen die Dokumente nach der einschlägigen Zugangsregelung nur erhalten können, wenn sie ein besonderes Interesse nachweisen können. Auf Unionsebene wird in Artikel 41 (Recht auf eine gute Verwaltung) und Artikel 42 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union das Recht jedes Unionsbürgers und jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat auf Zugang zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission anerkannt. Öffentliche Stellen sollten ermutigt werden, alle ihre Dokumente zur Weiterverwendung bereitzustellen. Öffentliche Stellen sollten eine Weiterverwendung von Dokumenten einschließlich amtlicher Rechtssetzungs- und Verwaltungstexte in den Fällen fördern und unterstützen, in denen sie berechtigt sind, die Weiterverwendung zu genehmigen. *Auch wenn öffentliche Stellen mit dieser Richtlinie nicht verpflichtet werden, für die Speicherung einer bestimmten Art von Dokumenten im Hinblick auf die Weiterverwendung solcher Dokumente zu sorgen, sollten sich die Mitgliedstaaten nach Kräften darum bemühen, dass dies die Ausnutzung ihres wirtschaftlichen Potenzials nicht über Gebühr beeinträchtigt.*

## **Änderungsantrag 16**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21**

(21) Die Richtlinie 2003/98/EG sollte daher geändert werden, damit ihre Bestimmungen auf die Weiterverwendung von Dokumenten angewendet werden können, die im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse von öffentlichen Unternehmen erstellt werden, die eine der in *den Artikeln 8 bis 14* der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>33</sup> genannten Tätigkeiten ausüben, sowie von öffentlichen Unternehmen, die als Betreiber eines öffentlichen Dienstes gemäß *Artikel 2* der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße gelten, von öffentlichen Unternehmen, die als Luftfahrtunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen gemäß *Artikel 16* der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft erfüllen, und von öffentlichen Unternehmen, die als Gemeinschaftsreeder Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes gemäß *Artikel 4* der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (Seekabotage) erfüllen.

---

<sup>33</sup> Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom

(21) Die Richtlinie 2003/98/EG sollte daher geändert werden, damit ihre Bestimmungen auf die Weiterverwendung von Dokumenten angewendet werden können, die im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse von öffentlichen Unternehmen erstellt werden, die eine der in der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>33</sup> genannten Tätigkeiten ausüben, sowie von öffentlichen Unternehmen, die als Betreiber eines öffentlichen Dienstes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße gelten, von öffentlichen Unternehmen, die als Luftfahrtunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft erfüllen, und von öffentlichen Unternehmen, die als Gemeinschaftsreeder Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (Seekabotage) erfüllen.

---

<sup>33</sup> Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom



## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

#### *Vorschlag der Kommission*

(22) Diese Richtlinie *sollte* keine Verpflichtung zur Gestattung der Weiterverwendung von Dokumenten, die von öffentlichen Unternehmen erstellt werden, *enthalten*. Die Entscheidung, ob eine Weiterverwendung genehmigt wird, sollte Sache des betreffenden öffentlichen Unternehmens sein. Erst wenn das öffentliche Unternehmen beschlossen hat, ein Dokument zur Weiterverwendung bereitzustellen, sollte es die einschlägigen Verpflichtungen gemäß den Kapiteln III und IV dieser Richtlinie erfüllen, insbesondere in Bezug auf Formate, Gebühren, Transparenz, Lizenzen, die Nichtdiskriminierung und das Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen. Andererseits ist das öffentliche Unternehmen nicht verpflichtet, den Anforderungen des Kapitels II zu entsprechen, darunter die Vorschriften für die Bearbeitung von Anträgen.

#### *Geänderter Text*

(22) Diese Richtlinie *enthält* keine Verpflichtung zur Gestattung der Weiterverwendung von Dokumenten, die von öffentlichen Unternehmen erstellt werden. Die Entscheidung, ob eine Weiterverwendung *einiger Dokumente oder von Teilen von Dokumenten, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen*, genehmigt wird, sollte Sache des betreffenden öffentlichen Unternehmens sein. Erst wenn das öffentliche Unternehmen beschlossen hat, ein Dokument zur Weiterverwendung bereitzustellen, sollte es die einschlägigen Verpflichtungen gemäß den Kapiteln III und IV dieser Richtlinie erfüllen, insbesondere in Bezug auf Formate, Gebühren, Transparenz, Lizenzen, die Nichtdiskriminierung und das Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen. Andererseits ist das öffentliche Unternehmen nicht verpflichtet, den Anforderungen des Kapitels II zu entsprechen, darunter die Vorschriften für die Bearbeitung von Anträgen.

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26

#### *Vorschlag der Kommission*

(26) Diese Richtlinie gibt eine allgemeine Definition des Begriffs „Dokument“ vor. Der Begriff umfasst jede

#### *Geänderter Text*

(26) Diese Richtlinie gibt eine allgemeine Definition des Begriffs „Dokument“ vor. Der Begriff umfasst jede

Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material). **Der Begriff „Dokument“ erstreckt sich nicht auf Computerprogramme.**

Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material). **Die Mitgliedstaaten sollten mit Blick auf die für die Zusammenstellung von Dokumenten verwendete Methode für Transparenz sorgen.**

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27

#### *Vorschlag der Kommission*

(27) Öffentliche Stellen machen ihre Dokumente zunehmend aktiv für eine Weiterverwendung zugänglich, indem sie dafür sorgen, dass diese online auffindbar und sowohl Metadaten als auch die zugrunde liegenden Inhalte tatsächlich verfügbar sind. Dokumente sollten auch auf Antrag eines Weiterverwenders zur Weiterverwendung zugänglich gemacht werden. In **diesen Fällen sollte** die Frist für die Beantwortung von Anträgen auf Weiterverwendung angemessen sein und der Frist für die Beantwortung von Anträgen auf Zugang zu den Dokumenten nach den einschlägigen Zugangsregelungen entsprechen. Öffentliche Unternehmen, Bildungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen und Forschungsfördereinrichtungen **sollten** von dieser Anforderung **jedoch** ausgenommen werden. Angemessene Fristen in der gesamten Union werden die Erstellung neuer Informationsprodukte und -dienste europaweit fördern. Dies ist besonders wichtig bei dynamischen Daten (einschließlich Verkehrsdaten,

#### *Geänderter Text*

(27) Öffentliche Stellen machen ihre Dokumente zunehmend aktiv für eine Weiterverwendung zugänglich, indem sie dafür sorgen, dass diese online auffindbar und sowohl Metadaten als auch die zugrunde liegenden Inhalte tatsächlich verfügbar sind. Dokumente sollten auch auf Antrag eines Weiterverwenders zur Weiterverwendung zugänglich gemacht werden. **Die Mitgliedstaaten sollten den Antragstellern die Möglichkeit bieten, dass sie Dokumente für die Weiterverwendung ohne Angabe des Grundes anfordern können. Die Mitgliedstaaten sollten für die Festlegung der praktischen Modalitäten sorgen, anhand deren eine wirksame Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors sichergestellt werden kann, darunter die Benennung von Informationsreferenten und der Aufbau und die Unterhaltung von Einrichtungen, die die Einsichtnahme in die Dokumente, Register oder Listen von Dokumenten im Besitz von öffentlichen Stellen oder Informationsstellen ermöglichen und**

Satellitendaten, Wetterdaten ), deren wirtschaftlicher Wert von ihrer sofortigen Verfügbarkeit und von regelmäßigen Aktualisierungen abhängt. Dynamische Daten sollten daher unmittelbar nach der Erhebung über eine Anwendungsprogrammierschnittstelle zur Verfügung gestellt werden, um die Entwicklung von Internet-, Mobil- und Cloud-Anwendungen auf der Grundlage solcher Daten zu erleichtern. Ist dies aufgrund technischer oder finanzieller Beschränkungen nicht möglich, sollten die öffentlichen Stellen die Dokumente innerhalb einer Zeitspanne zur Verfügung stellen, die es ermöglicht, deren volles wirtschaftliches Potenzial zu nutzen. Sollte eine Lizenz verwendet werden, so kann die rechtzeitige Verfügbarkeit von Dokumenten Teil der Lizenzbedingungen sein.

**klare Angaben dazu bieten, wo die entsprechenden Dokumente zu finden sind.** Die Frist für die Beantwortung von Anträgen auf Weiterverwendung **sollte** angemessen sein und der Frist für die Beantwortung von Anträgen auf Zugang zu den Dokumenten nach den einschlägigen Zugangsregelungen entsprechen. Öffentliche Unternehmen, Bildungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen und Forschungsfördereinrichtungen **könnten daher** von dieser Anforderung ausgenommen werden. Angemessene Fristen in der gesamten Union werden die Erstellung neuer Informationsprodukte und -dienste europaweit fördern. Dies ist besonders wichtig bei dynamischen Daten (einschließlich Verkehrsdaten, Satellitendaten, Wetterdaten), deren wirtschaftlicher Wert von ihrer sofortigen Verfügbarkeit und von regelmäßigen Aktualisierungen abhängt. Dynamische Daten sollten daher unmittelbar nach der Erhebung über eine Anwendungsprogrammierschnittstelle zur Verfügung gestellt werden, um die Entwicklung von Internet-, Mobil- und Cloud-Anwendungen auf der Grundlage solcher Daten zu erleichtern. Ist dies aufgrund technischer oder finanzieller Beschränkungen nicht möglich, sollten die öffentlichen Stellen die Dokumente innerhalb einer Zeitspanne zur Verfügung stellen, die es ermöglicht, deren volles wirtschaftliches Potenzial zu nutzen. Sollte eine Lizenz verwendet werden, so kann die rechtzeitige Verfügbarkeit von Dokumenten Teil der Lizenzbedingungen sein.

## **Änderungsantrag 20**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28**

(28) Um Zugang zu den durch diese Richtlinie für eine Weiterverwendung eröffneten Daten zu erhalten, ist die Verwendung geeigneter und gut konzipierter Anwendungsprogrammierschnittstellen (*APIs*) erforderlich. Eine API beschreibt die Art der abrufbaren Daten, das Vorgehen zum Abruf und das Format, in dem die Daten eingehen. Sie ist unterschiedlich komplex und es kann sich um einen einfachen Link zu einer Datenbank, von der bestimmte Datensätze abgerufen werden, eine Web-Schnittstelle oder komplexere Strukturen handeln. Die Weiterverwendung und der Austausch von Daten durch eine angemessene Verwendung von *APIs* sind von allgemeinem Wert, da dadurch Entwickler und Start-ups bei der Entwicklung neuer Dienstleistungen und Produkte unterstützt werden. Außerdem handelt es sich um einen wesentlichen Faktor für die Schaffung wertvoller Ökosysteme rund um Datenbestände, die häufig ungenutzt bleiben. Die Einrichtung und Verwendung der API muss sich auf mehrere Grundsätze stützen, darunter Stabilität, Pflege über den gesamten Lebenszyklus, einheitliche Verwendung und Einhaltung von Normen, Benutzerfreundlichkeit und Sicherheit. Dynamische, d. h. häufig – oftmals in Echtzeit – aktualisierte Daten sollten von öffentlichen Stellen und öffentlichen Unternehmen unmittelbar nach der Erfassung mithilfe geeigneter APIs für die Weiterverwendung zugänglich gemacht werden.

(28) Um Zugang zu den durch diese Richtlinie für eine Weiterverwendung eröffneten Daten zu erhalten, ist die Verwendung geeigneter und gut konzipierter Anwendungsprogrammierschnittstellen (*API*) erforderlich. Eine API beschreibt die Art der abrufbaren Daten, das Vorgehen zum Abruf und das Format, in dem die Daten eingehen. Sie ist unterschiedlich komplex und es kann sich um einen einfachen Link zu einer Datenbank, von der bestimmte Datensätze abgerufen werden, eine *strukturierte* Web-Schnittstelle oder komplexere Strukturen handeln. ***Bei der Verwendung von API bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten; es sollte daher eine zusätzliche finanzielle Unterstützung eingeplant werden, damit allgemein eine verstärkte Nutzung von dynamischen Daten und API gefördert wird. API sind für die Entwicklung eines Informationsaustauschs notwendig, der sich durch uneingeschränkte Interoperabilität auszeichnet.*** Die Weiterverwendung und der Austausch von Daten durch eine angemessene Verwendung von *API* sind von allgemeinem Wert, da dadurch Entwickler und Start-ups bei der Entwicklung neuer Dienstleistungen und Produkte unterstützt werden. Außerdem handelt es sich um einen wesentlichen Faktor für die Schaffung wertvoller Ökosysteme rund um Datenbestände, die häufig ungenutzt bleiben. Die Einrichtung und Verwendung der API muss sich auf mehrere Grundsätze stützen, darunter Stabilität, ***Zuverlässigkeit, Verfügbarkeit, Effizienz,*** Pflege über den gesamten Lebenszyklus, einheitliche Verwendung und Einhaltung von Normen, Benutzerfreundlichkeit und Sicherheit. Dynamische, d. h. häufig – oftmals in Echtzeit – aktualisierte Daten sollten von öffentlichen Stellen und

öffentlichen Unternehmen unmittelbar nach der Erfassung mithilfe geeigneter APIs für die Weiterverwendung zugänglich gemacht werden. *Die API sollte insbesondere den Grundsatz der Stabilität erfüllen, d. h. durchgehend mit denselben technischen Spezifikationen funktionieren. Die API sollte den Grundsatz der Zuverlässigkeit erfüllen, d. h. Änderungen sollten mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf mitgeteilt werden, außer in hinreichend begründeten dringenden Fällen, in denen sie früher vorgenommen werden müssen. Die API sollten für Verfügbarkeit sorgen, indem sie mit konstanter Qualität betrieben werden. Um Effizienz sicherzustellen, sollte es keine signifikanten Unterschiede bei der Leistung und der Komplexität der API geben, wenn der Anbieter der Daten, der Ersteller der Daten oder der Nutzer der Daten darauf zugreift. Um die Interoperabilität der API zu verbessern, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu Mindestkriterien für die Interoperabilität von API zu erlassen.*

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32

#### *Vorschlag der Kommission*

(32) **Gebühren** für die Weiterverwendung von Dokumenten stellen eine bedeutende Markteintrittsschranke für Start-ups und KMU dar. Daher sollten Dokumente für die Weiterverwendung gebührenfrei zugänglich gemacht werden; sollten

#### *Geänderter Text*

(32) *Nach wie vor gibt nicht nur in den verschiedenen Mitgliedstaaten, sondern auch bei den öffentlichen Stellen ein und desselben Mitgliedstaats ein breites Spektrum an Praktiken bei der Gebührenerhebung für die Weiterverwendung von Dokumenten.*

Gebühren erforderlich sein, so sollten sie grundsätzlich auf die Grenzkosten beschränkt sein. Dabei sollte in Ausnahmefällen insbesondere die Notwendigkeit berücksichtigt werden, **den normalen** Betrieb öffentlicher Stellen, die Einnahmen erzielen müssen, um **einen wesentlichen Teil ihrer Kosten bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags** zu decken, nicht zu **behindern**. Ferner sollte die Rolle öffentlicher Unternehmen in einem wettbewerbsbestimmten wirtschaftlichen Umfeld anerkannt werden. In solchen Fällen sollte es öffentlichen Stellen und öffentlichen Unternehmen daher erlaubt sein, Gebühren zu erheben, die über den Grenzkosten liegen. Diese Gebühren sollten nach objektiven, transparenten und überprüfbareren Kriterien festgelegt werden, und die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung sollten die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und **Verbreitung** zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Gegebenenfalls sollten auch die Kosten der Anonymisierung personenbezogener Daten oder von Geschäftsgeheimnissen geltend gemacht werden können. Die Anforderung, Einnahmen zu erzielen, um **einen wesentlichen Teil** der Kosten **der öffentlichen Stellen bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags oder der Kosten im Zusammenhang mit dem Umfang der öffentlichen Unternehmen übertragenen nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse** zu decken, **setzt keine gesetzliche Grundlage voraus und kann sich beispielsweise aus der Verwaltungspraxis in den Mitgliedstaaten ergeben. Eine solche Anforderung** sollte von den Mitgliedstaaten regelmäßig überprüft werden.

**Gebühren** für die Weiterverwendung von Dokumenten stellen eine bedeutende Markteintrittsschranke für Start-ups und KMU dar. Daher sollten Dokumente für die Weiterverwendung gebührenfrei zugänglich gemacht werden; sollten Gebühren erforderlich sein, so sollten sie grundsätzlich auf die Grenzkosten beschränkt sein, **wie dies in der Bekanntmachung der Kommission aus dem Jahr 2014 (ABl. C 240 vom 24.7.2014, S. 1) aufgeführt wurde**. Dabei sollte in Ausnahmefällen insbesondere die Notwendigkeit berücksichtigt werden, **dass die Wahrnehmung des öffentlichen Auftrags und der normale** Betrieb öffentlicher Stellen, die Einnahmen erzielen müssen, um **mindestens 60 % der Kosten im Zusammenhang mit den Dokumenten, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen**, zu decken, nicht **behindert werden**. Ferner sollte die Rolle öffentlicher Unternehmen in einem wettbewerbsbestimmten wirtschaftlichen Umfeld anerkannt werden. In solchen Fällen sollte es öffentlichen Stellen und öffentlichen Unternehmen daher erlaubt sein, Gebühren zu erheben, die über den Grenzkosten liegen. Diese Gebühren sollten nach objektiven, transparenten und überprüfbareren Kriterien festgelegt werden, und die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung sollten die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, **Verbreitung** und **Datenspeicherung** zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Gegebenenfalls sollten auch die Kosten der Anonymisierung personenbezogener Daten oder von Geschäftsgeheimnissen geltend gemacht werden können. Die Anforderung, Einnahmen zu erzielen, um **mindestens 60 %** der Kosten zu decken, sollte von den Mitgliedstaaten regelmäßig überprüft werden.

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(32a) Die Gewinnspanne kann als Prozentsatz verstanden werden, der – zusätzlich zu den Grenzkosten – die Deckung der Kapitalkosten und die Einbeziehung eines echten Gewinns ermöglicht. Da die Kapitalkosten stark von den Zinssätzen der Kreditinstitute (und diese wiederum von den Festzinssätzen der EZB für Hauptrefinanzierungsgeschäfte) abhängen, sollte die angemessene Gewinnspanne im Allgemeinen nicht mehr als 5 % über dem von der EZB festgesetzten Zinssatz liegen.***

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 36

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(36) Die Gewährleistung der Klarheit und öffentlichen Verfügbarkeit der Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors ist eine Voraussetzung für die Entwicklung eines unionsweiten Informationsmarktes. Deshalb sollten alle geltenden Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten allen potenziellen Weiterverwendern erläutert werden. Die Mitgliedstaaten sollten zur Unterstützung und Erleichterung der Anträge auf Weiterverwendung die Anlage von gegebenenfalls online zugänglichen Verzeichnissen der verfügbaren

(36) Die Gewährleistung der Klarheit und öffentlichen Verfügbarkeit der Bedingungen für ***den Zugang zu und*** die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors ist eine Voraussetzung für die Entwicklung eines unionsweiten Informationsmarktes. Deshalb sollten alle geltenden Bedingungen für ***den Zugang zu und*** die Weiterverwendung von Dokumenten allen potenziellen Weiterverwendern erläutert werden. Die Mitgliedstaaten sollten zur Unterstützung und Erleichterung der Anträge auf Weiterverwendung die Anlage von gegebenenfalls online zugänglichen

Dokumente fördern. Antragsteller, die die Weiterverwendung von Dokumenten beantragt haben, die sich im Besitz von anderen Einrichtungen als öffentlichen Unternehmen, Bildungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen und Forschungsfördereinrichtungen befinden, sollten über die verfügbaren Rechtsbehelfe hinsichtlich der sie betreffenden Entscheidungen oder Verfahren unterrichtet werden. Dies wird insbesondere für KMU wichtig sein, die möglicherweise mit dem Umgang mit öffentlichen Stellen anderer Mitgliedstaaten und den entsprechenden Rechtsbehelfen nicht vertraut sind.

Verzeichnissen der verfügbaren Dokumente fördern. Antragsteller, die **den Zugang zu und** die Weiterverwendung von Dokumenten beantragt haben, die sich im Besitz von anderen Einrichtungen als öffentlichen Unternehmen, Bildungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen und Forschungsfördereinrichtungen befinden, sollten über die verfügbaren Rechtsbehelfe hinsichtlich der sie betreffenden Entscheidungen oder Verfahren unterrichtet werden. Dies wird insbesondere für KMU wichtig sein, die möglicherweise mit dem Umgang mit öffentlichen Stellen anderer Mitgliedstaaten und den entsprechenden Rechtsbehelfen nicht vertraut sind.

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 37

#### *Vorschlag der Kommission*

(37) Zu den Rechtsbehelfen sollte die Möglichkeit der Überprüfung durch eine unabhängige Überprüfungsinstanz gehören. Diese Instanz könnte eine bereits bestehende nationale Behörde sein, wie zum Beispiel die nationale Wettbewerbsbehörde, die für den Zugang zu Dokumenten zuständige nationale Behörde oder ein nationales Gericht. Die Arbeitsweise dieser Stelle sollte mit den Verfassungs- und Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten im Einklang stehen, und diese Stelle sollte nicht den anderen Rechtsbehelfen vorgreifen, die den Antragstellern, die die Weiterverwendung von Dokumenten beantragt haben, zur Verfügung stehen. Sie sollte jedoch von dem Mechanismus der Mitgliedstaaten zur Festlegung der Kriterien für die Erhebung von Gebühren, die über die Grenzkosten hinausgehen, getrennt sein. Die

#### *Geänderter Text*

(37) Zu den Rechtsbehelfen sollte die Möglichkeit der Überprüfung durch eine unabhängige Überprüfungsinstanz gehören. Diese Instanz könnte eine bereits bestehende nationale Behörde sein, wie zum Beispiel die nationale Wettbewerbsbehörde, die für den Zugang zu Dokumenten zuständige nationale Behörde oder ein nationales Gericht. Die Arbeitsweise dieser Stelle sollte mit den Verfassungs- und Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten im Einklang stehen, und diese Stelle sollte nicht den anderen Rechtsbehelfen vorgreifen, die den Antragstellern, die **den Zugang zu und** die Weiterverwendung von Dokumenten beantragt haben, zur Verfügung stehen. Sie sollte jedoch von dem Mechanismus der Mitgliedstaaten zur Festlegung der Kriterien für die Erhebung von Gebühren, die über die Grenzkosten hinausgehen,



Rechtsbehelfe sollten die Möglichkeit der Überprüfung abschlägiger Entscheidungen umfassen, jedoch auch von Entscheidungen, in deren Rahmen die Weiterverwendung zwar erlaubt wird, die die Antragsteller jedoch aus anderen Gründen beeinträchtigen könnten, und zwar insbesondere durch die geltende Gebührenordnung. Dieses Überprüfungsverfahren sollte im Einklang mit den Anforderungen eines sich rasch verändernden Marktes zügig vonstattengehen.

getrennt sein. Die Rechtsbehelfe sollten die Möglichkeit der Überprüfung abschlägiger Entscheidungen umfassen, jedoch auch von Entscheidungen, in deren Rahmen die Weiterverwendung zwar erlaubt wird, die die Antragsteller jedoch aus anderen Gründen beeinträchtigen könnten, und zwar insbesondere durch die geltende Gebührenordnung. Dieses Überprüfungsverfahren sollte im Einklang mit den Anforderungen eines sich rasch verändernden Marktes zügig vonstattengehen.

## Änderungsantrag 25

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 39

#### *Vorschlag der Kommission*

(39) ***In einigen Fällen wird*** die Weiterverwendung von Dokumenten ***stattfinden***, ohne ***dass eine Lizenz vereinbart wird***. ***In anderen Fällen wird eine Lizenz erteilt werden, in der die Bedingungen für die Weiterverwendung durch den Lizenznehmer***, wie die Haftung, die ordnungsgemäße Verwendung der Dokumente, die Garantie der unveränderten Wiedergabe und der Quellennachweis, ***festgelegt sind***. Falls öffentliche Stellen Lizenzen für die Weiterverwendung von Dokumenten vergeben, sollten die Lizenzbedingungen gerecht und transparent sein. ***In dieser Hinsicht können auch*** Standardlizenzen, die online zur Verfügung stehen, eine wichtige Rolle spielen. ***Die Mitgliedstaaten sollten deshalb für die Verfügbarkeit von Standardlizenzen sorgen***.

#### *Geänderter Text*

(39) ***Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass*** die Weiterverwendung von Dokumenten ohne ***Bedingungen stattfindet***. ***Soweit erforderlich und durch ein Ziel des Allgemeininteresse gerechtfertigt, können die Mitgliedstaaten Bedingungen vorschreiben, gegebenenfalls über eine Lizenz, die Aspekte wie die Haftung, die ordnungsgemäße Verwendung der Dokumente, die Garantie der unveränderten Wiedergabe und der Quellennachweis, betreffen, wobei zu garantieren ist, dass die am wenigsten einschränkenden Bedingungen oder Lizenzbestimmungen gelten, einschließlich der Möglichkeit, Dokumente für die Öffentlichkeit zu bestimmen***. Falls öffentliche Stellen Lizenzen für die Weiterverwendung von Dokumenten vergeben, sollten die Lizenzbedingungen gerecht und transparent sein. ***Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere die Vereinbarkeit dieser Verpflichtungen mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit***

*beurteilen, um sicherzustellen, dass solche Lizenzen oder Bedingungen die Möglichkeiten für eine Weiterverwendung oder den Wettbewerb nicht unnötig einschränken. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem die Verwendung offener Standardlizenzen für die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors fördern und sicherstellen, dass diese Lizenzen in digitaler Form zur Verfügung stehen und elektronisch bearbeitet werden können. Offene Lizenzen, die online zur Verfügung stehen, mit denen umfangreichere Weiterverwendungsrechte ohne technische, finanzielle oder geografische Einschränkungen gewährt werden und die auf offenen Datenformaten beruhen, sollten ebenfalls eine wichtige Rolle spielen und letztlich allgemeine Praxis in der Union werden. Die Kommission sollte Orientierungshilfen für empfohlene Standardlizenzen und Lizenzierungskonzepte zur Verfügung stellen.*

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 41

#### *Vorschlag der Kommission*

(41) Die Bedingungen für die Weiterverwendung sollten für vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung nichtdiskriminierend sein. Dem sollte z. B. nicht entgegenstehen, dass öffentliche Stellen in Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags Informationen gebührenfrei austauschen, während Dritte für die Weiterverwendung derselben Dokumente Gebühren entrichten müssen. Dem sollte auch nicht entgegenstehen, dass für die kommerzielle und die nichtkommerzielle Weiterverwendung unterschiedliche

#### *Geänderter Text*

(41) Die Bedingungen für die Weiterverwendung sollten für vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung nichtdiskriminierend sein. *Die Mitgliedstaaten sollten den fairen Wettbewerb zwischen öffentlichen Stellen und öffentlichen Unternehmen auf der einen Seite und sonstigen Nutzern auf der anderen Seite dann sicherstellen, wenn Dokumente durch die öffentlichen Stellen oder öffentlichen Unternehmen als Ausgangspunkt für ihre kommerziellen Tätigkeiten verwendet werden. Die Mitgliedstaaten sollten*

Gebühren festgelegt werden.

***insbesondere dafür Sorge tragen, dass die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Unternehmen zu keiner Marktverzerrung führt und den fairen Wettbewerb nicht beeinträchtigt.*** Dem sollte z. B. nicht entgegenstehen, dass öffentliche Stellen in Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags Informationen gebührenfrei austauschen, während Dritte für die Weiterverwendung derselben Dokumente Gebühren entrichten müssen. Dem sollte auch nicht entgegenstehen, dass für die kommerzielle und die nichtkommerzielle Weiterverwendung unterschiedliche Gebühren festgelegt werden.

## **Änderungsantrag 27**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 42**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(42) In Verbindung mit einer Weiterverwendung des Dokuments kann die öffentliche Stelle dem Weiterverwender — gegebenenfalls durch eine Lizenz — Bedingungen auferlegen, beispielsweise die Angabe der Quelle und etwaiger Änderungen durch den Weiterverwender. Lizenzen für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors sollten jedenfalls die Weiterverwendung so wenig wie möglich beschränken, beispielsweise nur im Hinblick auf die Angabe der Quelle. Offene Lizenzen, die online erteilt werden, die umfangreichere Weiterverwendungsrechte ohne technische, finanzielle oder geografische Einschränkungen gewähren und die auf offenen Datenformaten beruhen, sollten in diesem Zusammenhang ebenfalls eine wichtige Rolle spielen. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten die Verwendung offener Lizenzen fördern, die letztlich überall in***

***entfällt***

*der Union zur gängigen Praxis werden sollten.*

## **Änderungsantrag 28**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 43**

#### *Vorschlag der Kommission*

(43) Bei der Aufstellung der Grundsätze für die Weiterverwendung von Dokumenten sollten öffentliche Stellen die Wettbewerbsvorschriften einhalten und Ausschließlichkeitsvereinbarungen zwischen ihnen und Privatpartnern nach Möglichkeit vermeiden. Für die Bereitstellung eines Dienstes von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse kann jedoch in manchen Fällen ein ausschließliches Recht auf Weiterverwendung spezifischer Dokumente des öffentlichen Sektors erforderlich sein. Dies kann der Fall sein, wenn kein kommerzieller Verleger die Informationen ohne ein solches ausschließliches Recht veröffentlichen würde.

#### *Geänderter Text*

(43) Bei der Aufstellung der Grundsätze für die Weiterverwendung von Dokumenten sollten öffentliche Stellen die Wettbewerbsvorschriften einhalten und Ausschließlichkeitsvereinbarungen **und jedwede vorrangige Nutzung der Daten** zwischen ihnen und Privatpartnern nach Möglichkeit vermeiden. Für die Bereitstellung eines Dienstes von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse kann jedoch in manchen Fällen ein ausschließliches Recht auf Weiterverwendung spezifischer Dokumente des öffentlichen Sektors erforderlich sein. Dies kann der Fall sein, wenn kein kommerzieller Verleger die Informationen ohne ein solches ausschließliches Recht veröffentlichen würde.

## **Änderungsantrag 29**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 51 a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(51a) Diese Richtlinie lässt die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe unberührt.***

## Änderungsantrag 30

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 52

#### *Vorschlag der Kommission*

(52) Durch Hilfsmittel, die es potenziellen Weiterverwendern erleichtern, die für die Weiterverwendung verfügbaren Dokumente und die entsprechenden Weiterverwendungsbedingungen zu finden, kann die grenzüberschreitende Nutzung von Dokumenten des öffentlichen Sektors wesentlich vereinfacht werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass praktische Vorkehrungen getroffen werden, die Weiterverwendern bei ihrer Suche nach den zur Weiterverwendung verfügbaren Dokumenten behilflich sind. Vorzugsweise online verfügbare Bestandslisten der wichtigsten Dokumente (Dokumente, die in großem Umfang weiterverwendet werden oder weiterverwendet werden könnten) und Internet-Portale, die mit dezentralisierten Bestandslisten verbunden sind, **sind Beispiele für solche praktischen Vorkehrungen.**

#### *Geänderter Text*

(52) Durch Hilfsmittel, die es potenziellen Weiterverwendern erleichtern, die **zugänglichen und** für die Weiterverwendung verfügbaren Dokumente und die entsprechenden Weiterverwendungsbedingungen zu finden, kann die grenzüberschreitende Nutzung von Dokumenten des öffentlichen Sektors wesentlich vereinfacht werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass praktische Vorkehrungen getroffen werden, die Weiterverwendern bei ihrer Suche nach den zur Weiterverwendung verfügbaren Dokumenten behilflich sind. **Solche praktischen Vorkehrungen können** vorzugsweise online verfügbare Bestandslisten der wichtigsten Dokumente (Dokumente, die in großem Umfang weiterverwendet werden oder weiterverwendet werden könnten) und Internet-Portale, die mit dezentralisierten Bestandslisten verbunden sind, **umfassen.**

## Änderungsantrag 31

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 52 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(52a) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten den Zugang zu den Datensätzen weiter vereinfachen, indem sie insbesondere eine zentrale Anlaufstelle einrichten und schrittweise geeignete Datensätze von öffentlichen Stellen – mit Blick auf alle Dokumente, auf die diese Richtlinie Anwendung**

*findet, – sowie Daten von den Organen der Union verfügbar machen.*

## Änderungsantrag 32

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 58

#### *Vorschlag der Kommission*

(58) Um die Bedingungen für die Unterstützung der Weiterverwendung von Dokumenten, die mit wichtigen sozioökonomischen Vorteilen verbunden und für die Wirtschaft und die Gesellschaft von *besonderes* hohem Wert ist, zu schaffen, *sollte* der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte *zur Annahme einer* Liste hochwertiger Datensätze unter den Dokumenten, auf die diese Richtlinie Anwendung findet, sowie die Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung

#### *Geänderter Text*

(58) Um die Bedingungen für die Unterstützung der Weiterverwendung von Dokumenten, die mit wichtigen *zivilgesellschaftlichen oder* sozioökonomischen Vorteilen verbunden und für die Wirtschaft und die Gesellschaft von *besonders* hohem Wert ist, zu schaffen, *wurde in Anhang IIa eine Liste der Kategorien hochwertiger Datensätze aufgenommen.* Der Kommission *sollte* die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte *hinsichtlich der Erweiterung der Liste der Kategorien von Datensätzen im Sinne von Anhang IIa und der Hinzufügung bestimmter* hochwertiger Datensätze unter den Dokumenten, auf die diese Richtlinie Anwendung findet, sowie die Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung<sup>1a</sup> niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur

der delegierten Rechtsakte befasst sind.

gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

---

<sup>1a</sup> ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

## Änderungsantrag 33

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 59

#### *Vorschlag der Kommission*

(59) Eine EU-weite Liste von Datensätzen mit einem besonderen Potenzial für die Erzielung sozioökonomischer Vorteile in Verbindung mit harmonisierten Bedingungen für die Weiterverwendung stellt eine wichtige Voraussetzung für grenzüberschreitende Datenanwendungen und -dienste dar. **Beim Verfahren zur Erstellung der Liste sollte die Kommission angemessene Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchführen.** Die Liste sollte sektorale Rechtsvorschriften, die bereits die Veröffentlichung von Datensätzen regeln, sowie die Kategorien, die im technischen Anhang der Charta für offene Daten der G-8 und in der Bekanntmachung der Kommission aus dem Jahr 2014 (ABl. C 240 vom 24.7.2014, S. 1) aufgeführt sind, berücksichtigen.

#### *Geänderter Text*

(59) Eine EU-weite Liste von Datensätzen mit einem besonderen Potenzial für die Erzielung **zivilgesellschaftlicher oder** sozioökonomischer Vorteile in Verbindung mit harmonisierten Bedingungen für die Weiterverwendung stellt eine wichtige Voraussetzung für grenzüberschreitende Datenanwendungen und -dienste dar. **Anhang IIa enthält eine Liste der Kategorien hochwertiger Datensätze, die durch delegierte Rechtsakte geändert werden kann.** Die **zusätzlichen Kategorien für die** Liste sollten sektorale Rechtsvorschriften, die bereits die Veröffentlichung von Datensätzen regeln, sowie die Kategorien, die im technischen Anhang der Charta für offene Daten der G-8 und in der Bekanntmachung der Kommission aus dem Jahr 2014 (ABl. C 240 vom 24.7.2014, S. 1) aufgeführt sind, berücksichtigen. **Beim Verfahren zur Ermittlung zusätzlicher Kategorien oder Datensätze für die Liste sollte die Kommission eine Folgenabschätzung und angemessene öffentliche Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchführen. Für die**

*Zwecke der Folgenabschätzung sollte die Kommission öffentliche Konsultationen mit allen betroffenen Interessenträgern durchführen, darunter öffentliche Stellen, öffentliche Unternehmen, Weiterverwender von Daten, Forschungseinrichtungen, zivilgesellschaftliche Gruppen und Vertretungsorganisationen. Alle Interessenträger sollten die Gelegenheit erhalten, der Kommission zusätzliche Kategorien hochwertiger Datensätze oder konkrete Datensätze vorzuschlagen.*

## Änderungsantrag 34

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 60

#### *Vorschlag der Kommission*

(60) Um ihre größtmögliche Wirkung zu gewährleisten und die Weiterverwendung zu erleichtern, sollten die hochwertigen Datensätze mit minimalen rechtlichen Einschränkungen kostenlos zur Weiterverwendung zugänglich gemacht werden. Wenn der betreffende Datensatz dynamische Daten enthält, sollte er auch über Anwendungsprogrammierschnittstellen veröffentlicht werden.

#### *Geänderter Text*

(60) Um ihre größtmögliche Wirkung zu gewährleisten und die Weiterverwendung zu erleichtern, sollten die hochwertigen Datensätze mit minimalen rechtlichen Einschränkungen kostenlos zur Weiterverwendung zugänglich gemacht werden. ***Hochwertige Datensätze sollten über eine zentrale Anlaufstelle veröffentlicht werden, damit ihre Auffindbarkeit begünstigt und der Zugang erleichtert wird.*** Wenn der betreffende Datensatz dynamische Daten enthält, sollte er auch über Anwendungsprogrammierschnittstellen veröffentlicht werden.

## Änderungsantrag 35

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 60 a (neu)



**(60a) Mit den hochwertigen Datensätzen, die innerhalb der in Anhang IIa aufgelisteten Kategorien ermittelt wurden, können zivilgesellschaftliche oder sozioökonomische Vorteile geschaffen und grundlegende gesellschaftliche und demokratische Aufgaben gefördert werden. Um die Ziele von Transparenz, Rechenschaftspflicht, Einhaltung von Vorschriften, Effizienz und des fairen Wettbewerbs zu fördern, müssen Datensätze aus Kategorien wie Handelsregister, öffentlicher Haushalt, öffentliche Ausgaben, Beschaffung und Statistik einbezogen werden. Es müssen Datensätze aus den Kategorien nationales Recht, Erdbeobachtungs- und Umweltdaten sowie Geodaten einbezogen werden, um innovative Dienstleistungen und Produkte zu fördern, nachhaltiges Wachstum zu stimulieren und einen Beitrag zu hohen Verbraucherschutzstandards zu leisten, auch indem Faktoren berücksichtigt werden, die keinen unmittelbaren wirtschaftlichen Wert haben, wie Bildung, Umwelt oder Gesundheitsversorgung.**

## Änderungsantrag 36

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 62

(62) Diese Richtlinie achtet die Grundrechte und wahrt die Grundsätze, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt sind, darunter die Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7), den Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8), das Eigentumsrecht (Artikel 17) und die

(62) Diese Richtlinie achtet die Grundrechte und wahrt die Grundsätze, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt sind, darunter die Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7), **die Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit (Artikel 11)** den

Integration von Menschen mit Behinderungen (Artikel 26) . Keine Bestimmung dieser Richtlinie sollte in einer Weise ausgelegt oder umgesetzt werden, die nicht mit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vereinbar ist.

Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8), das Eigentumsrecht (Artikel 17) und die Integration von Menschen mit Behinderungen (Artikel 26). Keine Bestimmung dieser Richtlinie sollte in einer Weise ausgelegt oder umgesetzt werden, die nicht mit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vereinbar ist.

## Änderungsantrag 37

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 63

#### *Vorschlag der Kommission*

(63) Die Kommission sollte eine Bewertung dieser Richtlinie durchführen. Gemäß **Nummer 22** der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016<sup>41</sup> sollte sich diese Evaluierung auf die fünf Kriterien Effizienz, Effektivität, Relevanz, Kohärenz und erzielter Mehrwert stützen und die Grundlage der Abschätzung der Folgen weitergehender Maßnahmen bilden.

---

<sup>41</sup> ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

#### *Geänderter Text*

(63) Die Kommission sollte eine Bewertung dieser Richtlinie durchführen **[36 Monate nach ihrer Umsetzung]**. Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016<sup>41</sup> sollte sich diese Evaluierung auf die fünf Kriterien Effizienz, Effektivität, Relevanz, Kohärenz und erzielter Mehrwert stützen und die Grundlage der Abschätzung der Folgen weitergehender Maßnahmen bilden. ***Im Anschluss an die Bewertung könnte die Kommission erforderlichenfalls entsprechende Vorschläge vorlegen.***

---

<sup>41</sup> ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

## Änderungsantrag 38

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz -1 (neu)

**(-1) Mit dieser Richtlinie soll ein Rechtsrahmen für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors geschaffen werden, um die Verwendung offener Daten und Innovation bei Produkten und Dienstleistungen zu fördern.**

*Begründung*

*Diese Änderung ist für die innere Logik des Textes notwendig; ferner ist der Änderungsantrag untrennbar mit anderen zulässigen Änderungsanträgen verbunden.*

**Änderungsantrag 39**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b**

b) **vorhandenen** Dokumenten im Besitz öffentlicher Unternehmen, die in den in der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>42</sup> festgelegten Bereichen tätig sind, öffentlicher Unternehmen, die als Betreiber eines öffentlichen Dienstes gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>43</sup> tätig sind, öffentlicher Unternehmen, die als Luftfahrtunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>44</sup> erfüllen, sowie öffentlicher Unternehmen, die als Gemeinschaftsreeder Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates<sup>45</sup> erfüllen;

b) **öffentlich zugängliche** Dokumenten im Besitz öffentlicher Unternehmen, die in den in der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>42</sup> festgelegten Bereichen tätig sind, öffentlicher Unternehmen, die als Betreiber eines öffentlichen Dienstes gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>43</sup> tätig sind, öffentlicher Unternehmen, die als Luftfahrtunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>44</sup> erfüllen, sowie öffentlicher Unternehmen, die als Gemeinschaftsreeder Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates<sup>45</sup> erfüllen;

<sup>42</sup> Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

<sup>43</sup> Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates.

<sup>44</sup> Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (Neufassung) (**Text von Bedeutung für den EWR**) (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3).

<sup>45</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (Seekabotage) (ABl. L 364 vom 12.12.1992, S. 7).

<sup>42</sup> Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

<sup>43</sup> Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (**ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1**).

<sup>44</sup> Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (Neufassung) (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3).

<sup>45</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (Seekabotage) (ABl. L 364 vom 12.12.1992, S. 7).

## Änderungsantrag 40

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe d – Spiegelstrich 1

##### *Vorschlag der Kommission*

– des Schutzes der nationalen Sicherheit (**d. h. Staatssicherheit**), der Verteidigung **oder** der öffentlichen **Sicherheit**,

##### *Geänderter Text*

– des Schutzes der nationalen Sicherheit, der Verteidigung **bzw.** der öffentlichen **Ordnung, darunter sensible Informationen über den Schutz kritischer Infrastrukturen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der Richtlinie 2008/114/EG**,

## Änderungsantrag 41

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) Diese Richtlinie lässt die Verordnung (EU) 2016/679 unberührt und beeinträchtigt nicht den Schutz natürlicher Personen, was die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union betrifft.**

## Änderungsantrag 42

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(5) Das Recht der Hersteller von Datenbanken gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG **nehmen öffentliche Stellen** nicht in Anspruch, um dadurch die Weiterverwendung von Dokumenten gemäß dieser Richtlinie zu verhindern oder einzuschränken.

(5) Das Recht der Hersteller von Datenbanken gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG **darf** nicht in Anspruch **genommen werden**, um dadurch die Weiterverwendung von Dokumenten gemäß dieser Richtlinie zu verhindern oder einzuschränken.

## Änderungsantrag 43

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 6

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(6) Diese Richtlinie regelt die Weiterverwendung vorhandener Dokumente, die im Besitz öffentlicher Stellen der Mitgliedstaaten sind, einschließlich der Dokumente, auf die die

(6) Diese Richtlinie regelt die Weiterverwendung vorhandener Dokumente, die im Besitz öffentlicher Stellen **und öffentlicher Unternehmen** der Mitgliedstaaten sind, einschließlich der

Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>46</sup> anwendbar ist.

Dokumente, auf die die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>46</sup> anwendbar ist.

---

<sup>46</sup> Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

---

<sup>46</sup> Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

## Änderungsantrag 44

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**6a.**

**„Anwendungsprogrammierschnittstelle“ (API) ein gut dokumentierter Bestand an Funktionen, Verfahren, Definitionen und Protokollen für den strukturierten Online-Abruf von Informationen;**

## Änderungsantrag 45

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

8. „hochwertige Datensätze“  
Dokumente, deren Weiterverwendung mit wichtigen sozioökonomischen Vorteilen verbunden ist, insbesondere aufgrund ihrer Eignung für die Schaffung von Mehrwertdiensten und -anwendungen sowie aufgrund der Zahl der potenziellen Nutznießer der Mehrwertdienste und -

8. „hochwertige Datensätze“  
Dokumente, deren Weiterverwendung mit wichtigen **zivilgesellschaftlichen und** sozioökonomischen Vorteilen verbunden ist, insbesondere aufgrund ihrer Eignung für die Schaffung von Mehrwertdiensten und -anwendungen sowie aufgrund der Zahl der potenziellen Nutznießer der

anwendungen auf der Grundlage dieser  
Datensätze;

Mehrwertdienste und -anwendungen auf  
der Grundlage dieser Datensätze;

## **Änderungsantrag 46**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**14a. „personenbezogene Daten“ Daten  
im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der  
Verordnung (EU) 2016/679;**

## **Änderungsantrag 47**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) **Vorbehaltlich des Absatzes 2**  
stellen **die Mitgliedstaaten** sicher, dass die  
Dokumente, auf die diese Richtlinie gemäß  
Artikel 1 anwendbar ist, gemäß den  
Bedingungen der Kapitel III und IV für  
gewerbliche und nichtgewerbliche Zwecke  
weiterverwendet werden können.

(1) **Die Mitgliedstaaten** stellen sicher,  
dass die Dokumente, auf die diese  
Richtlinie gemäß Artikel 1 anwendbar ist,  
gemäß den Bedingungen der Kapitel III  
und IV für gewerbliche und  
nichtgewerbliche Zwecke weiterverwendet  
werden können.

## **Änderungsantrag 48**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,  
dass Dokumente, die in den  
Anwendungsbereich dieser Richtlinie  
fallen, gemäß dem Grundsatz „offen  
durch Technikgestaltung und durch  
Voreinstellungen“ erstellt und für die**

**Weiterverwendung zugänglich gemacht werden.**

*Begründung*

*Diese Änderung ist für die innere Logik des Textes notwendig; ferner ist der Änderungsantrag untrennbar mit anderen zulässigen Änderungsanträgen verbunden.*

**Änderungsantrag 49**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 4 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Weiterverwendung und die Bereitstellung der Dokumente zur Weiterverwendung an den Antragsteller oder — falls eine Lizenz erforderlich ist — für die Unterbreitung eines endgültigen Lizenzangebots an den Antragsteller halten die öffentlichen Stellen eine angemessene Frist ein, die der Frist für die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten entspricht, und bedienen sich dabei, soweit möglich und sinnvoll, elektronischer Mittel.

*Geänderter Text*

(1) Für die Bearbeitung von Anträgen auf **Zugang zu Dokumenten und/oder deren** Weiterverwendung und die Bereitstellung der Dokumente zur Weiterverwendung an den Antragsteller oder – falls eine Lizenz **für die Weiterverwendung** erforderlich ist – für die Unterbreitung eines endgültigen Lizenzangebots an den Antragsteller halten die öffentlichen Stellen eine angemessene Frist ein, die der Frist für die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten entspricht, und bedienen sich dabei, soweit möglich und sinnvoll, elektronischer Mittel.

**Änderungsantrag 50**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 4 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Wurden keine Fristen oder **sonstige** Regelungen für die rechtzeitige Bereitstellung der Dokumente festgelegt, so müssen die öffentlichen Stellen

*Geänderter Text*

(2) Wurden keine Fristen oder **sonstigen** Regelungen für die rechtzeitige Bereitstellung der Dokumente festgelegt, so müssen die öffentlichen Stellen **so bald**



innerhalb von **höchstens** 20 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags den Antrag bearbeiten und dem Antragsteller die Dokumente zur Weiterverwendung bereitstellen oder — falls eine Lizenz erforderlich ist — ihm ein endgültiges Lizenzangebot unterbreiten. Diese Frist kann bei umfangreichen oder komplexen Anträgen um weitere 20 Arbeitstage verlängert werden. In diesen Fällen wird der Antragsteller innerhalb von drei Wochen nach dem ursprünglichen Antrag davon unterrichtet, dass für die Bearbeitung mehr Zeit benötigt wird.

**wie möglich, spätestens jedoch** innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags den Antrag bearbeiten und dem Antragsteller die Dokumente zur Weiterverwendung bereitstellen oder – falls eine Lizenz **für die Weiterverwendung** erforderlich ist – ihm ein endgültiges Lizenzangebot unterbreiten. Diese Frist kann bei umfangreichen oder komplexen Anträgen um weitere 20 Arbeitstage verlängert werden. In diesen Fällen wird der Antragsteller **so bald wie möglich, in jedem Fall jedoch** innerhalb von drei Wochen nach dem ursprünglichen Antrag **unter Angabe von Gründen** davon unterrichtet, dass für die Bearbeitung mehr Zeit benötigt wird.

## Änderungsantrag 51

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Im Fall eines ablehnenden Bescheids teilt die öffentliche Stelle dem Antragsteller die Gründe **für die Ablehnung mit** und stützt sich dabei auf die einschlägigen Bestimmungen der Zugangsregelung des betreffenden Mitgliedstaats oder auf die nationalen Bestimmungen, die gemäß dieser Richtlinie, insbesondere gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis g **oder Artikel 3**, erlassen wurden. Wird ein ablehnender Bescheid auf Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c gestützt, so verweist die öffentliche Stelle auf die natürliche oder juristische Person, die Inhaber der Rechte ist, soweit diese bekannt ist, oder ersatzweise auf den Lizenzgeber, von dem die öffentliche Stelle das betreffende Material erhalten hat. Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive sind nicht zur

#### *Geänderter Text*

(3) Im Fall eines ablehnenden Bescheids teilt die öffentliche Stelle dem Antragsteller **binnen 20 Tagen** die Gründe **mit, aus denen der Zugang zu einem Dokument und/oder die Weiterverwendung eines Dokuments in der beantragten Form bzw. dem beantragten Format teilweise oder vollständig verweigert wird**, und stützt sich dabei auf die einschlägigen Bestimmungen der Zugangsregelung des betreffenden Mitgliedstaats oder auf die nationalen Bestimmungen, die gemäß dieser Richtlinie, insbesondere gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis g erlassen wurden. Wird ein ablehnender Bescheid auf Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c gestützt, so verweist die öffentliche Stelle auf die natürliche oder juristische Person, die Inhaber der Rechte ist, soweit diese bekannt ist, oder ersatzweise auf den

Verweisangabe verpflichtet.

Lizenzgeber, von dem die öffentliche Stelle das betreffende Material erhalten hat. Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive sind nicht zur Verweisangabe verpflichtet.

## **Änderungsantrag 52**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3a) Die Mitgliedstaaten erstellen einen öffentlich zugänglichen Kriterienkatalog, anhand dessen die betreffende Stelle über die Behandlung eines Antrags entscheiden kann.***

## **Änderungsantrag 53**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4a) Zur Durchführung dieses Artikels tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass***

***a) bei dem Bemühen um Zugang zu Dokumenten Unterstützung gewährt wird,***

***b) Listen öffentlicher Stellen öffentlich zugänglich sind,***

***c) praktische Vorkehrungen festgelegt werden, anhand deren eine wirksame Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors sichergestellt werden kann,***

***d) öffentliche Stellen die Öffentlichkeit angemessen über die Rechte unterrichten, die ihr aus dieser Richtlinie und infolge des bestehenden***

*Zugangs zu auf nationaler oder auf Unionsebene festgelegten Informationsregeln erwachsen, und hierzu in angemessenem Umfang Informationen, Orientierung und Beratung bieten.*

## **Änderungsantrag 54**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Verfügbare Formate

Verfügbare Formate *und Qualität der Dokumente*

## **Änderungsantrag 55**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz -1 (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(-1) Die Mitgliedstaaten unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, um sicherzustellen, dass die Dokumente, auf die diese Richtlinie Anwendung findet, aktuell, korrekt und vergleichbar sind.*

#### *Begründung*

*Diese Änderung ist für die innere Logik des Textes notwendig; ferner ist der Änderungsantrag untrennbar mit anderen zulässigen Änderungsanträgen verbunden.*

## **Änderungsantrag 56**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Unbeschadet des Kapitels V stellen öffentliche Stellen und öffentliche Unternehmen ihre Dokumente in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen und, soweit möglich und sinnvoll, in offenem und maschinenlesbarem Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten **zur Verfügung**. Sowohl die Formate als auch die Metadaten müssen soweit möglich formellen, offenen Standards entsprechen.

*Geänderter Text*

(1) Unbeschadet des Kapitels V stellen öffentliche Stellen und öffentliche Unternehmen ihre Dokumente **zur Verfügung und machen sie interoperabel, leicht auffindbar und elektronisch weiterverwendbar, und zwar** in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen und, soweit möglich und sinnvoll, in offenem und maschinenlesbarem Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten. Sowohl die Formate als auch die Metadaten müssen soweit möglich formellen, offenen Standards entsprechen.

*Begründung*

*Diese Änderung ist für die innere Logik des Textes notwendig; ferner ist der Änderungsantrag untrennbar mit anderen zulässigen Änderungsanträgen verbunden.*

**Änderungsantrag 57**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 5 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Die öffentlichen Stellen und öffentlichen Unternehmen **können auf der Grundlage dieser Richtlinie** nicht verpflichtet **werden**, die Erstellung und Speicherung bestimmter Arten von Dokumenten im Hinblick auf deren Weiterverwendung durch eine Organisation des privaten oder öffentlichen Sektors fortzusetzen.

*Geänderter Text*

(3) Die öffentlichen Stellen und öffentlichen Unternehmen **werden** nicht verpflichtet, die Erstellung und Speicherung bestimmter Arten von Dokumenten im Hinblick auf deren Weiterverwendung durch eine Organisation des privaten oder öffentlichen Sektors fortzusetzen.

*Begründung*

*Diese Änderung ist für die innere Logik des Textes notwendig; ferner ist der Änderungsantrag untrennbar mit anderen zulässigen Änderungsanträgen verbunden.*

## Änderungsantrag 58

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Öffentliche Stellen und öffentliche Unternehmen machen dynamische Daten unmittelbar nach der Erfassung mithilfe geeigneter Anwendungsprogrammierschnittstellen (APIs) zur Weiterverwendung zugänglich.

#### *Geänderter Text*

(4) Öffentliche Stellen und öffentliche Unternehmen machen dynamische Daten unmittelbar nach der Erfassung – **soweit möglich in Echtzeit und unverzüglich** – mithilfe geeigneter Anwendungsprogrammierschnittstellen (APIs) zur Weiterverwendung zugänglich.

## Änderungsantrag 59

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Würde die Bereitstellung von Dokumenten unmittelbar nach der Erfassung die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit der öffentlichen Stelle oder des öffentlichen Unternehmens übersteigen, werden die in Absatz 4 genannten Dokumente innerhalb einer Frist zugänglich gemacht, die die Nutzung ihres wirtschaftlichen Potenzials nicht übermäßig beeinträchtigt.

#### *Geänderter Text*

(5) Würde die Bereitstellung von Dokumenten unmittelbar nach der Erfassung **in Echtzeit und unverzüglich** die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit der öffentlichen Stelle oder des öffentlichen Unternehmens übersteigen, werden die in Absatz 4 genannten Dokumente innerhalb einer Frist zugänglich gemacht, die die Nutzung ihres wirtschaftlichen Potenzials nicht übermäßig beeinträchtigt. **Den Nutzern werden die genaue Frist für die Zugänglichmachung von Dokumenten und die Häufigkeit mitgeteilt, mit der Dokumente aktualisiert werden.**

#### *Begründung*

*Diese Änderung ist für die innere Logik des Textes notwendig; ferner ist der Änderungsantrag untrennbar mit anderen zulässigen Änderungsanträgen verbunden.*

## **Änderungsantrag 60**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(5a) Falls erforderlich antworten die öffentlichen Stellen auf Auskunftsersuchen, die die für die Zusammenstellung der Dokumente verwendete Methode betreffen.**

#### *Begründung*

*Diese Änderung ist für die innere Logik des Textes notwendig; ferner ist der Änderungsantrag untrennbar mit anderen zulässigen Änderungsanträgen verbunden.*

## **Änderungsantrag 61**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 5a**

##### **Anwendungsprogrammierschnittstellen**

**(1) Wird einem Antragsteller ein Dokument zur Weiterverwendung bereitgestellt oder eine Lizenz erteilt, stellt eine öffentliche Stelle oder ein öffentliches Unternehmen das betreffende Dokument ebenfalls über Anwendungsprogrammierschnittstellen und Internetportale zur Verfügung, soweit dies möglich und angebracht ist.**

**(2) Wenn eine öffentliche Stelle oder ein öffentliches Unternehmen Informationen über API zur Verfügung stellt, muss die betreffende Einrichtung allen Nutzern Zugang gewähren. Insbesondere bei Echtzeitinformationen muss die öffentliche Stelle bzw. das**

***öffentliche Unternehmen ebenfalls für den Zugang zu vergangenen Informationen, wo verfügbar, sicherstellen. Dies gilt unbeschadet der im Unionsrecht festgelegten Verpflichtungen. Wo entsprechenden Verpflichtungen bestehen, sind die sich daraus ergebenden Einschränkungen zu begründen; die Begründung wird öffentlich zugänglich gemacht.***

***(3) Wird eine API verwendet, um Informationen verfügbar zu machen, müssen diese Informationen den gleichen Umfang und das gleiche Ausmaß aufweisen wie bei der Bereitstellung auf einem anderen Wege.***

***(4) Die öffentlichen Stellen bzw. die öffentlichen Unternehmen entwickeln und dokumentieren die API und deren technische Spezifikation mithilfe offener Standards und strukturierter, maschinenlesbarer und offener Formate.***

***(5) Die öffentlichen Stellen bzw. die öffentlichen Unternehmen informieren die Nutzer über jede Änderung an der technischen Spezifikation einer API im Voraus, möglichst schnell und spätestens drei Monate vor der Umsetzung der Änderung, außer in hinreichend begründeten dringenden Fällen, in denen Änderungen unverzüglich vorgenommen werden müssen.***

***(6) Die öffentlichen Stellen bzw. die öffentlichen Unternehmen tragen dafür Sorge, dass die API durchgehend zugänglich ist und gleichbleibende Qualität bietet.***

***(7) Die öffentlichen Stellen bzw. die öffentlichen Unternehmen machen die API und deren technische Spezifikation zu den Bedingungen gemäß den Artikeln 5, 6, 7, 8, 9 und 10 der vorliegenden Richtlinie zugänglich. Die Dokumentation wird kostenlos und mit möglichst wenigen formellen Einschränkungen und Bedingungen bereitgestellt; die Bedingungen dürfen***

*jedoch in keinem Fall restriktiver sein, als die für die Informationen selbst geltenden Bedingungen.*

*(8) Die Kommission legt Kriterien für die Interoperabilität der API zwischen den öffentlichen Stellen und öffentlichen Unternehmen in den Mitgliedstaaten fest, um die Weiterverwendung von Dokumenten über die API zu erleichtern und die Kommunikation zwischen den Geräten zu unterstützen.*

*(9) Die Kommission erlässt die in Absatz 8 aufgeführten Maßnahmen durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 14.*

#### *Begründung*

*Diese Änderung ist für die innere Logik des Textes notwendig; ferner ist der Änderungsantrag untrennbar mit anderen zulässigen Änderungsanträgen verbunden.*

### **Änderungsantrag 62**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

*(1) Die Weiterverwendung von Dokumenten ist gebührenfrei **oder die Gebühren sind auf die durch die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung sowie – gegebenenfalls – durch die Anonymisierung personenbezogener Daten und Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsdaten verursachten Grenzkosten beschränkt.***

##### *Geänderter Text*

*(1) Die Weiterverwendung von Dokumenten ist gebührenfrei.*

### **Änderungsantrag 63**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Einleitung**



*Vorschlag der Kommission*

(2) *Ausnahmsweise findet Absatz 1 keine Anwendung auf*

*Geänderter Text*

(2) *Die Mitgliedstaaten können beschließen, von der Anwendung der Absätze 1 und 1a abzusehen.*

**Änderungsantrag 64**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) *öffentliche Stellen, deren Auftrag das Erzielen von Einnahmen erfordert*, um einen *wesentlichen Teil* ihrer Kosten im Zusammenhang mit *der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge* zu decken;

*Geänderter Text*

a) *Dokumente, bei denen die jeweilige öffentliche Stelle aufgrund nationaler Rechtsvorschriften hinreichende Einnahmen erzielen muss*, um einen *mindestens 60 %* ihrer Kosten im Zusammenhang mit *ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung und Datenspeicherung* zu decken;

**Änderungsantrag 65**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) In den in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Fällen werden die Gesamtgebühren nach objektiven, transparenten und nachprüfbaren Kriterien berechnet, die durch die Mitgliedstaaten festgelegt werden. Die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum dürfen die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion **und** Verbreitung sowie – gegebenenfalls – durch die Anonymisierung personenbezogener Daten und Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsdaten

*Geänderter Text*

(3) In den in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Fällen werden die Gesamtgebühren nach objektiven, transparenten und nachprüfbaren Kriterien berechnet, die durch die Mitgliedstaaten festgelegt werden. Die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum dürfen die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung, **Datenspeicherung** sowie – gegebenenfalls – durch die Anonymisierung personenbezogener Daten und Maßnahmen zum Schutz vertraulicher

zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Die Gebühren werden unter Beachtung der geltenden Buchführungsgrundsätze berechnet.

Geschäftsdaten zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Die Gebühren werden unter Beachtung der geltenden Buchführungsgrundsätze berechnet.

## Änderungsantrag 66

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Soweit die in Absatz 2 Buchstabe b genannten öffentlichen Stellen Gebühren erheben, dürfen die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung, Bewahrung und der Rechtklärung sowie – gegebenenfalls – durch die Anonymisierung personenbezogener Daten und Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsdaten zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Die Gebühren werden unter Beachtung der für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze berechnet.

#### *Geänderter Text*

(4) Soweit die in Absatz 2 Buchstabe b genannten öffentlichen Stellen Gebühren erheben, dürfen die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung, **Datenspeicherung**, Bewahrung und der Rechtklärung sowie – gegebenenfalls – durch die Anonymisierung personenbezogener Daten und Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsdaten zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Die Gebühren werden unter Beachtung der für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze berechnet.

## Änderungsantrag 67

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Die Weiterverwendung hochwertiger Datensätze, die gemäß Artikel 13 in einer Liste festgelegt werden, und der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c

#### *Geänderter Text*

(5) Die Weiterverwendung hochwertiger Datensätze, die gemäß Artikel 13 **und Anhang IIa** in einer Liste festgelegt werden, und der in Artikel 1

genannten Forschungsdaten ist für den Nutzer gebührenfrei.

Absatz 1 Buchstabe c genannten Forschungsdaten ist für den Nutzer gebührenfrei.

## **Änderungsantrag 68**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(5a) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen, sofern möglich und sinnvoll, auf elektronischem Wege die Liste der in Absatz 2 Buchstabe a genannten Dokumente. Vorbedingung für die Inanspruchnahme der in Absatz 2 Buchstabe a genannten Ausnahmen ist die vorherige Aufnahme eines Dokuments in die Liste.**

## **Änderungsantrag 69**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz -1 (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(-1) Die Mitgliedstaaten können die Kosten für die Reproduktion und Verbreitung von Dokumenten und die entsprechende Datenspeicherung sowie gegebenenfalls die Kosten der Anonymisierung von personenbezogenen Daten und die Kosten für Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Daten im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d offenlegen.**

### *Begründung*

*Diese Änderung ist für die innere Logik des Textes notwendig; ferner ist der Änderungsantrag untrennbar mit anderen zulässigen Änderungsanträgen verbunden.*

## Änderungsantrag 70

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) *Die Mitgliedstaaten  
veröffentlichen eine Liste der in Artikel 6  
Absatz 2 Buchstabe a genannten  
öffentlichen Stellen.* **entfällt**

#### *Begründung*

*Diese Änderung ist für die innere Logik des Textes notwendig; ferner ist der Änderungsantrag untrennbar mit anderen zulässigen Änderungsanträgen verbunden.*

## Änderungsantrag 71

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Die Weiterverwendung von Dokumenten *kann ohne* oder *mit Bedingungen gestattet werden, gegebenenfalls im Rahmen einer Lizenz. Diese Bedingungen dürfen die Möglichkeiten der Weiterverwendung nicht unnötig einschränken und nicht der Behinderung des Wettbewerbs dienen.*

(1) Die *Mitgliedstaaten dürfen die* Weiterverwendung von Dokumenten *nicht von Bedingungen* oder *einer Lizenz abhängig machen, es sei denn, dass die Notwendigkeit solcher Bedingungen oder einer Lizenz nicht diskriminierend, durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismäßig ist.*

#### *Begründung*

*Diese Änderung ist für die innere Logik des Textes notwendig; ferner ist der Änderungsantrag untrennbar mit anderen zulässigen Änderungsanträgen verbunden.*

## Änderungsantrag 72

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 8 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

**(2) Die Mitgliedstaaten, in denen Lizenzen verwendet werden, stellen sicher, dass für die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors Standardlizenzen, die an besondere Lizenzanträge angepasst werden können, in digitaler Form zur Verfügung stehen und elektronisch bearbeitet werden können. Die Mitgliedstaaten fördern die Verwendung solcher Standardlizenzen.**

*Geänderter Text*

**(2) Unterliegt die Weiterverwendung der Dokumente Bedingungen oder einer Lizenz müssen die Mitgliedstaaten**

**a) sicherstellen, dass die entsprechenden Bedingungen oder Lizenzen die Möglichkeiten der Weiterverwendung bzw. den Wettbewerb nicht unnötig einschränken und dass für die Freigabe der Daten die am wenigsten einschränkenden Bedingungen oder Lizenzbestimmungen gelten, einschließlich der Möglichkeit, Dokumente für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen;**

**b) bewerten, ob es gängige offene Lizenzen gibt, die diese Anforderungen erfüllen. Die Mitgliedstaaten nutzen dann die gängigsten und am wenigsten einschränkenden Lizenzen, die den Anforderungen genügen.**

**c) fördern die Verwendung von offenen Standardlizenzen für die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors und stellen sicher, dass die entsprechenden Lizenzen in digitaler Form zur Verfügung stehen und elektronisch bearbeitet werden können.**

*Begründung*

*Diese Änderung ist für die innere Logik des Textes notwendig; ferner ist der Änderungsantrag untrennbar mit anderen zulässigen Änderungsanträgen verbunden.*

## Änderungsantrag 73

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Unbeschadet der in den Rechtsvorschriften der Union festgelegten Haftungsanforderungen ist es öffentlichen Stellen bzw. öffentlichen Unternehmen, die Dokumente für die Weiterverwendung ohne Bedingungen und Einschränkungen verfügbar machen, gestattet, jede Haftung bei den Dokumenten auszuschließen, die für die Weiterverwendung zur Verfügung gestellt wurden.**

#### *Begründung*

*Diese Änderung ist für die innere Logik des Textes notwendig; ferner ist der Änderungsantrag untrennbar mit anderen zulässigen Änderungsanträgen verbunden.*

## Änderungsantrag 74

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten treffen praktische Vorkehrungen, die eine Suche nach den zur Weiterverwendung verfügbaren Dokumenten erleichtern, wie z. B. Bestandslisten der wichtigsten Dokumente mit zugehörigen Metadaten, die, soweit möglich und sinnvoll, online verfügbar sind und in einem maschinenlesbaren Format vorliegen, sowie Internet-Portale, die mit den Bestandslisten verknüpft sind. Soweit möglich, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass eine sprachübergreifende Suche

**(1)** Die Mitgliedstaaten treffen praktische Vorkehrungen, die eine Suche nach den zur Weiterverwendung verfügbaren Dokumenten erleichtern, wie z. B. Bestandslisten der wichtigsten Dokumente mit zugehörigen Metadaten, die, soweit möglich und sinnvoll, online verfügbar sind und in einem maschinenlesbaren Format vorliegen, sowie Internet-Portale, die mit den Bestandslisten verknüpft sind. Soweit möglich, sorgen die Mitgliedstaaten dafür,

nach Dokumenten vorgenommen werden kann.

dass eine sprachübergreifende Suche nach Dokumenten vorgenommen werden kann.

#### *Begründung*

*Diese Änderung ist für die innere Logik des Textes notwendig; ferner ist der Änderungsantrag untrennbar mit anderen zulässigen Änderungsanträgen verbunden.*

### **Änderungsantrag 75**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die öffentlichen Stellen bzw. die öffentlichen Unternehmen der Kommission den erforderlichen Zugang zu allen Daten, die sie zur Weiterverwendung zugänglich machen, verschaffen, um eine Aggregation von Datensätzen auf Unionsebene zu ermöglichen, insbesondere um für eine bestimmte Datenkategorie gemäß Anhang IIa Datensätze mit voller Flächendeckung zur Verfügung stellen zu können. Die Kommission trifft praktische Vorkehrungen, um Datensätze auf Unionsebene über eine zentrale Anlaufstelle zur Verfügung zu stellen.***

#### *Begründung*

*Diese Änderung ist für die innere Logik des Textes notwendig; ferner ist der Änderungsantrag untrennbar mit anderen zulässigen Änderungsanträgen verbunden.*

### **Änderungsantrag 76**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)**

**(2a) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am [zwei Jahre nach der Umsetzung der Richtlinie] und anschließend alle drei Jahre einen Bericht zur einzelstaatlichen Politik im Bereich des offenen Zugangs und zu den einschlägigen Maßnahmen, die beschlossen wurden.**

## Änderungsantrag 77

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 2

(2) **Werden** Dokumente von öffentlichen Stellen als Ausgangsmaterial für eigene Geschäftstätigkeiten weiterverwendet, die nicht unter ihren öffentlichen Auftrag fallen, **so gelten** für die Bereitstellung der Dokumente für diese Tätigkeiten dieselben Gebühren und sonstigen Bedingungen wie für andere Nutzer.

(2) **Die Mitgliedstaaten stellen einen fairen Wettbewerb zwischen den öffentlichen Stellen bzw. den öffentlichen Unternehmen und den sonstigen Nutzern in den Fällen sicher, wenn** Dokumente von **diesen** öffentlichen Stellen **bzw. öffentlichen Unternehmen** als Ausgangsmaterial für eigene Geschäftstätigkeiten weiterverwendet **werden**, die nicht unter ihren öffentlichen Auftrag fallen, **indem sie dafür sorgen, dass** für die Bereitstellung der Dokumente für diese Tätigkeiten dieselben Gebühren und sonstigen Bedingungen wie für andere Nutzer **gelten**. **3. Die Mitgliedstaaten tragen ebenso dafür Sorge, dass die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Unternehmen zu keiner Marktverzerrung führt und den fairen Wettbewerb nicht beeinträchtigt.**

## Änderungsantrag 78

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1



*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Weiterverwendung von Dokumenten steht allen potenziellen **Marktteilnehmern** offen, selbst wenn auf diesen Dokumenten beruhende Mehrwertprodukte bereits von einem oder mehreren **Marktteilnehmern** genutzt werden. Verträge oder sonstige Vereinbarungen zwischen den öffentlichen Stellen oder öffentlichen Unternehmen, die im Besitz der Dokumente sind, und Dritten dürfen **keine ausschließlichen** Rechte gewähren.

*Geänderter Text*

(1) Die Weiterverwendung von Dokumenten steht allen potenziellen **Nutzer auf dem Markt** offen, selbst wenn auf diesen Dokumenten beruhende Mehrwertprodukte bereits von einem oder mehreren **Nutzern** genutzt werden. Verträge oder sonstige Vereinbarungen zwischen den öffentlichen Stellen oder öffentlichen Unternehmen, die im Besitz der Dokumente sind, und Dritten dürfen **weder ausschließliche Rechte und noch eine vorrangige Nutzung der Daten** gewähren.

**Änderungsantrag 79**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 13 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) **Zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie nimmt** die Kommission die Liste hochwertiger Datensätze unter den Dokumenten, auf die diese Richtlinie Anwendung findet, sowie die Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung **an**.

*Geänderter Text*

(1) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Anhang IIa aufgelisteten hochwertigen Datensätze kostenlos verfügbar, maschinenlesbar und – gegebenenfalls über interoperable API – für das Herunterladen zugänglich sind. Die Weiterverwendungsbedingungen müssen mit offenen Standardlizenzen vereinbar sein. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 14 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Liste der Kategorien hochwertiger Datensätze im Anhang IIa zu erweitern und insbesondere die hochwertigen Datensätze unter den Dokumenten, auf die diese Richtlinie Anwendung findet, sowie die Bedingungen und Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung zu präzisieren.**

## Änderungsantrag 80

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

**(2) Diese Datensätze müssen kostenlos verfügbar, maschinenlesbar und über APIs zugänglich sein. Die Weiterverwendungsbedingungen müssen mit offenen Standardlizenzen vereinbar sein.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

## Änderungsantrag 81

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

(3) Abweichend davon gilt die kostenlose Verfügbarkeit gemäß Absatz 2 nicht für hochwertige Datensätze öffentlicher Unternehmen, wenn aus der Folgenabschätzung gemäß Artikel 13 Absatz 7 hervorgeht, dass die kostenlose Bereitstellung von Datensätzen zu einer erheblichen Verfälschung des Wettbewerbs auf den betreffenden Märkten führen wird.

*Geänderter Text*

(3) Abweichend davon gilt die kostenlose Verfügbarkeit gemäß Absatz **1** nicht für hochwertige Datensätze öffentlicher Unternehmen, wenn aus der Folgenabschätzung gemäß Artikel 13 Absatz 7 hervorgeht, dass die kostenlose Bereitstellung von Datensätzen zu einer erheblichen Verfälschung des Wettbewerbs auf den betreffenden Märkten führen wird; **und wenn keine weniger einschränkende Vorgehensweise zur Abschwächung einer solchen Verfälschung gewählt werden kann, werden unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 6 Gebühren berechnet.**

## Änderungsantrag 82

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 13 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4) Zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Bedingungen kann die Kommission andere anwendbare Modalitäten festlegen, insbesondere**

**entfällt**

**a) Bedingungen für die Weiterverwendung;**

**b) Daten- und Metadatenformate sowie die technischen Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Verbreitung.**

**Änderungsantrag 83**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 13 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(5) Die Auswahl von **Datensätzen** für die in Absatz 1 genannte Liste beruht auf der Bewertung ihres Potenzials für die Erzielung **sozioökonomischer** Vorteile, der Zahl der Nutzer und der Einnahmen, die durch sie erzielt werden können, sowie ihres Potenzials, sich mit anderen Datensätzen kombinieren zu lassen.

(5) Die Auswahl von **zusätzlichen Kategorien und hochwertigen Datensätze** für die in Absatz 1 genannte Liste beruht auf der Bewertung ihres Potenzials für die Erzielung **erheblicher zivilgesellschaftlicher odersozioökonomischer** Vorteile, der **Realisierung von Innovation, der** Zahl der Nutzer, **insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen**, und der Einnahmen, die durch sie erzielt werden können, sowie ihres Potenzials, sich mit anderen Datensätzen kombinieren zu lassen.

**Änderungsantrag 84**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 7 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(7a) Für die Zwecke von Absatz 7 führt die Kommission öffentliche Konsultationen mit allen betroffenen Interessenträgern durch, darunter öffentliche Stellen, öffentliche Unternehmen, Weiterverwender von Daten, Forschungseinrichtungen, zivilgesellschaftliche Gruppen und Vertretungsorganisationen. Alle interessierten Parteien erhalten Gelegenheit, der Kommission zusätzliche Kategorien hochwertiger Datensätze oder konkrete Datensätze vorzuschlagen. Die Kommission berücksichtigt diese Vorschläge oder teilt bei Nichtberücksichtigung der entsprechenden Partei die Gründe hierfür mit.**

**Änderungsantrag 85**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 14 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 13 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab [Inkrafttreten dieser Richtlinie] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel **5a und Artikel** 13 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab [Inkrafttreten dieser Richtlinie] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen

Zeitraums.

## Änderungsantrag 86

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 13 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

#### *Geänderter Text*

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel **5a und Artikel** 13 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

## Änderungsantrag 87

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 13 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von **zwei** Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um **zwei**

#### *Geänderter Text*

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel **5a und Artikel** 13 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von **drei** Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments

Monate verlängert.

oder des Rates wird diese Frist um *drei* Monate verlängert.

## Änderungsantrag 88

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) *Frühestens vier Jahre* nach dem Datum der Umsetzung dieser *Richtlinie* führt die Kommission eine Bewertung dieser Richtlinie durch und übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse. Die Bewertung wird gemäß den Leitlinien der Kommission für bessere Rechtsetzung<sup>47</sup> durchgeführt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle erforderlichen Angaben zur Ausarbeitung des Berichts.

---

<sup>47</sup> SWD(2017) 350.

#### *Geänderter Text*

(1) *Spätestens [36 Monate* nach dem Datum der Umsetzung dieser *Richtlinie]* *und dann mindestens alle fünf Jahre* führt die Kommission eine Bewertung dieser Richtlinie durch und übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse. Die Bewertung wird gemäß den Leitlinien der Kommission für bessere Rechtsetzung<sup>47</sup> durchgeführt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle erforderlichen Angaben zur Ausarbeitung des Berichts.

---

<sup>47</sup> SWD(2017) 350.

## Änderungsantrag 89

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Bei der Bewertung werden insbesondere der Anwendungsbereich und die Auswirkungen dieser Richtlinie geprüft, einschließlich des Steigerungsgrads der Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors, auf die diese Richtlinie anwendbar ist, der Auswirkungen der angewandten Grundsätze für die Gebührenbemessung und der Weiterverwendung amtlicher

#### *Geänderter Text*

(2) Bei der Bewertung werden insbesondere der Anwendungsbereich und die *zivilgesellschaftlichen und sozioökonomischen* Auswirkungen dieser Richtlinie geprüft, einschließlich des Steigerungsgrads der Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors, auf die diese Richtlinie anwendbar ist, der Auswirkungen der *hochwertigen Datensätze, der Relevanz für bestimmte*

Rechtsetzungs- und Verwaltungstexte, der Weiterverwendung von Dokumenten im Besitz anderer Einrichtungen als öffentlicher Stellen, des Zusammenwirkens der Datenschutzvorschriften und der Möglichkeiten der Weiterverwendung sowie weitere Möglichkeiten der Verbesserung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts und die Entwicklung der europäischen Datenwirtschaft.

***Interessenträger wie Verbraucher und Unternehmen und insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, der Auswirkungen der*** angewandten Grundsätze für die Gebührenbemessung und der Weiterverwendung amtlicher Rechtsetzungs- und Verwaltungstexte, der Weiterverwendung von Dokumenten im Besitz anderer Einrichtungen als öffentlicher Stellen, ***der Verfügbarkeit und der Verwendung von API***, des Zusammenwirkens der Datenschutzvorschriften und der Möglichkeiten der Weiterverwendung sowie weitere Möglichkeiten der Verbesserung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts und die Entwicklung der europäischen Datenwirtschaft.

## **Änderungsantrag 90**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2a) Dem in Absatz 1 genannten Bericht werden gegebenenfalls geeignete Vorschläge beigefügt.***

## **Änderungsantrag 91**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Anhang IIa***

## *Liste hochwertiger Datensätze*

<i>Kategorie</i>	<i>Beispiele für Datensätze</i>
<i>Haushalt und Ausgaben</i>	<i>Geplante und laufende Ausgaben und Beihilfen, detaillierte Angaben zu Ausgaben auf allen Regierungsebenen</i>
<i>Unternehmen</i>	<i>Handels- und Gesellschaftsregister (Listen eingetragener Unternehmen, Daten zu Eigentumsverhältnissen und Leitung, Registrierungskennungen, Bilanzen usw.)</i>
<i>Erdbeobachtung und Umwelt</i>	<i>Weltraum- und In-situ-Daten (Überwachung von Luft-, Boden- und Wasserqualität, Energieverbrauch, Emissionen usw.)</i>
<i>Geodaten</i>	<i>Geodaten, die der Richtlinie 2007/2/EG (INSPIRE-Richtlinie) unterliegen, einschließlich Postleitzahlen sowie nationaler und lokaler Karten (Katasterkarten, topografische Karten, Meereskarten und Verwaltungskarten im Maßstab von mindestens 1:20 000 [1 cm ~ 200 m])</i>
<i>Nationales Recht</i>	<i>Rechts- und Verwaltungsmaßnahmen Entwürfe von Maßnahmen, einschließlich Verfahrensinformationen in Bezug auf deren Festsetzung; Maßnahmen, die geändert oder aufgehoben wurden oder nicht mehr in Kraft sind; Beigefügte Dokumente wie Begründungen, Folgenabschätzungen, Stellungnahmen beratender Stellen und Abstimmungsergebnisse; Rechtsprechung</i>
<i>Vergabe öffentlicher Aufträge</i>	<i>Abgeschlossene und aktuelle Ausschreibungen und Auftragsvergaben aller Status (z. B. offen, geschlossen, annulliert) auf allen Verwaltungsebenen, nach Dienststellen zusammengestellt</i>
<i>Statistik</i>	<i>Nationale, regionale und lokale statistische Daten mit den wichtigsten demografischen und ökonomischen Indikatoren (BIP, Alter, Beschäftigung, Einkommen, Bildung)</i>



**ANLAGE: LISTE DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN,  
VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT**

Die folgende Liste wurde auf rein freiwilliger Basis unter der ausschließlichen Verantwortung des Berichterstatters erstellt. Die Verfasserin der Stellungnahme erhielt bei der Ausarbeitung der Stellungnahme bis zu deren Annahme im Ausschuss Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen:

<b>Person</b>	<b>Juristische Person</b>
Henning Twickler	EDSO for Smart Grids
Camille Alleguede	ENEDIS
	Europäischer Verband der kommunalen Energieunternehmen (CEDEC)
Audrey Gourraud	Fédération des Entreprises Publiques Locales (epl)
Robbie Morrison, Tom Brown, Ingmar Schlecht, Walter Palmeshofen	Open Knowledge International / Open Knowledge Foundation
Oliver Kaye	PSI Alliance
Jean-Gabriel Audebert-Lasrochas	Trainline.com
Lucie Petersen	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV)
Janine Prantl, Konstantin Schöfmann	Verband öffentlicher Wirtschaft (vöwg)
Dr. Elisa Schenner	Wiener Stadtwerke

## VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Neufassung)	
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	COM(2018)0234 – C8-0169/2018 – 2018/0111(COD)	
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 28.5.2018	
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 28.5.2018	
<b>Assoziierte Ausschüsse - Datum der Bekanntgabe im Plenum</b>	13.9.2018	
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Julia Reda 16.5.2018	
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	19.6.2018	3.9.2018
<b>Datum der Annahme</b>	11.10.2018	
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 30 -: 1 0: 5	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	John Stuart Agnew, Pascal Arimont, Dita Charanzová, Carlos Coelho, Anna Maria Corazza Bildt, Daniel Dalton, Pascal Durand, Evelyne Gebhardt, Maria Grapini, Robert Jarosław Iwaszkiewicz, Liisa Jaakonsaari, Philippe Juvin, Antonio López-Istúriz White, Morten Løkkegaard, Eva Maydell, Marlene Mizzi, Christel Schaldemose, Andreas Schwab, Olga Sehnalová, Jasenko Selimovic, Richard Sulík, Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Mylène Troszczynski, Marco Zullo	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Lucy Anderson, Biljana Borzan, Edward Czesak, Arndt Kohn, Julia Reda, Martin Schirdewan, Lambert van Nistelrooij, Sabine Verheyen	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)</b>	Ramón Jáuregui Atondo, Stanislav Polčák, Flavio Zanonato, Tomáš Zdechovský	

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

<b>30</b>	<b>+</b>
ALDE	Dita Charanzová, Morten Løkkegaard, Jasenko Selimovic
EFDD	Robert Jarosław Iwaszkiewicz
GUE/NGL	Martin Schirdewan
PPE	Pascal Arimont, Carlos Coelho, Anna Maria Corazza Bildt, Philippe Juvin, Antonio López-Istúriz White, Eva Maydell, Lambert van Nistelrooij, Stanislav Polčák, Andreas Schwab, Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Sabine Verheyen, Tomáš Zdechovský
S&D	Lucy Anderson, Biljana Borzan, Evelyne Gebhardt, Maria Grapini, Liisa Jaakonsaari, Ramón Jáuregui Atondo, Arndt Kohn, Marlene Mizzi, Christel Schaldemose, Olga Sehnalová, Flavio Zanonato
VERTS/ALE	Pascal Durand, Julia Reda

<b>1</b>	<b>-</b>
EFDD	John Stuart Agnew

<b>5</b>	<b>0</b>
ECR	Edward Czesak, Daniel Dalton, Richard Sulík
EFDD	Marco Zullo
ENF	Mylène Troszczynski

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung